



# **NATURSCHUTZGEBIETE ÖSTERREICHS**

Band 5:

## **Zusammenfassende Darstellung**

**Maria TIEFENBACH**

unter Mitarbeit von: Andrea BULFON, Kurt FARASIN, Irene FISCHER,  
Walter HEIMERL, Monika PAAR, Georg SCHRAMAYR, Ingrid WINKLER

Projektkoordination: Günter LIEBEL, Kurt FARASIN

Gesamtredaktion: Maria TIEFENBACH

**Monographien Bd. 38 E**

Wien, Mai 1993

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie



Dem Projektteam "Naturschutzgebiete Österreichs" gehörten an: Andrea Bulfon, Kurt Farasin, Irene Fischer, Walter Heimerl, Werner Lazowski, Günter Liebel, Monika Paar, Hannes Pohla, Georg Schramayr, Maria Tiefenbach, Ingrid Winkler (alle: Umweltbundesamt).

Projektkoordination: Günter Liebel, Kurt Farasin

Gesamtredaktion: Maria Tiefenbach

Texterstellung: Andrea Gapp, Christine Pfeiffer

Photos (Band 5): Kurt Farasin, Walter Heimerl, Maria Tiefenbach

Editor. Betreuung.

EDV-Graphik: Johannes Mayer

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5.

Druck: Riegelnik, 1080 Wien.

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Titelfoto: Naturschutzgebiet "Weikendorfer Remise" (Niederösterreich)

Karten vervielfältigt mit Genehmigung des Bundesamtes f. Eich- und Vermessungswesen (Landesaufnahme) in Wien, Zl. L 70 156/92.

Das Gesamtwerk "Naturschutzgebiete Österreichs" (Monographien Bd. 38) besteht aus fünf Bänden:

Band 1: Burgenland, Niederösterreich, Wien

Band 2: Oberösterreich, Salzburg

Band 3: Tirol, Vorarlberg

Band 4: Kärnten, Steiermark

Band 5: Zusammenfassende Darstellung

© Umweltbundesamt, Wien, Mai 1993

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-85457-093-7 (Naturschutzgebiete Österreichs; 5)

## *Naturschutzgebiete Österreichs*

### *Band 5 – Zusammenfassung*

Der vorliegende Bericht des Umweltbundesamtes präsentiert zusammenfassend die Ergebnisse einer Studie über die Naturschutzgebiete Österreichs. Ein Ziel dieser Studie war die Erfassung allgemeiner Informationen über alle österreichischen Naturschutzgebiete. Neben der Erhebung allgemeiner Daten wie Name, Lage, Größe, Biotoptyp etc. wurde im Rahmen der Untersuchung die naturräumliche Ausstattung der Naturschutzgebiete beschrieben sowie eine Bewertung ihres Zustandes vorgenommen.

Damit liegt in Österreich erstmalig eine bundesweite Dokumentation über die Gebiete dieser bedeutenden Schutzkategorie vor. Das Umweltbundesamt ist mit dieser Studie internationalen Beispielen gefolgt. Ähnliche Beschreibungen sind in anderen Staaten bereits verfügbar bzw. in Ausarbeitung.

Die Studie versteht sich als Unterstützung für die weitere Naturschutzarbeit in Österreich und soll als Argumentationshilfe für eine Stärkung des Naturschutzes dienen, aber auch einen Anstoß für eine Erhöhung der finanziellen Mittel geben.

#### *– Projektverlauf*

In einem ersten Arbeitsschritt wurden grundlegende Informationen sowohl über die einzelnen Naturschutzgebiete als auch über den Aufbau und die gesetzliche Basis des Naturschutzes in den Bundesländern (z.B. Gesetze, Verordnungen, Lage, wissenschaftliche Fachliteratur etc.) gesammelt.

Ausgehend von diesen Informationen erarbeitete das Umweltbundesamt einen Erhebungsbogen und stellte Bewertungskriterien für die Beurteilung der zu erwartenden anthropogenen Einflüsse sowie des Gesamtzustandes der Naturschutzgebiete auf.

Den Hauptteil dieses Projektes bildete aber die Beschreibung und Erhebung des Zustandes der Naturschutzgebiete. In den Vegetationsperioden der Jahre 1988 bis 1991 erfolgte österreichweit die Untersuchung von 247 Naturschutzgebieten (das sind mehr als 75 Prozent der Gesamtanzahl). Im Zuge von zum Teil flächendeckender, bei größeren Gebieten randlicher bzw. abschnittsweiser Begehung, wurden die wesentlichen Wirkungsfaktoren erfaßt. (Auf die Untersuchung besonders großflächiger Gebiete mußte aufgrund des zu hohen Zeitbedarfs verzichtet werden. Einige Gebiete waren unzugänglich, eine große Zahl der nicht untersuchten Gebiete ist erst nach Beendigung der Außenaufnahmen zu Naturschutzgebieten erklärt worden.)

Die im Zuge der Begehung erfaßten Einflüsse wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das jeweilige Naturschutzgebiet beurteilt. Die Bewertung der anthropogenen Einflüsse diente als Grundlage für die Gesamtbewertung jedes Naturschutzgebietes.

Die Rohberichte über die Naturschutzgebiete der einzelnen Bundesländer mit deren Beschreibung und Bewertung wurden an die jeweilige Naturschutzabteilung mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Dieser Schritt erwies sich als sehr hilfreich, da von den Experten der Bundesländer wichtige Hinweise eingingen, die somit bei der Erstellung des Endberichtes berücksichtigt werden konnten.

## – Anzahl, Größe und Biotoptyp der Naturschutzgebiete

In Österreich bestehen mit Stand Juni 1992 328 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 281.814 Hektar, das entspricht etwa 3,3 Prozent der Fläche Österreichs.

Das Ausmaß der Naturschutzgebiete unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern sowohl durch die Anzahl, die Fläche als auch den Anteil an der Landesfläche. Die Bandbreite für diese Kennwerte liegt zwischen 2 und 104 Naturschutzgebieten pro Bundesland und einem Flächenausmaß zwischen 1.657 Hektar und 129.795 Hektar. Dies entspricht einem Gesamtprozentanteil von 0,3 Prozent bis 10 Prozent der jeweiligen Landesfläche.

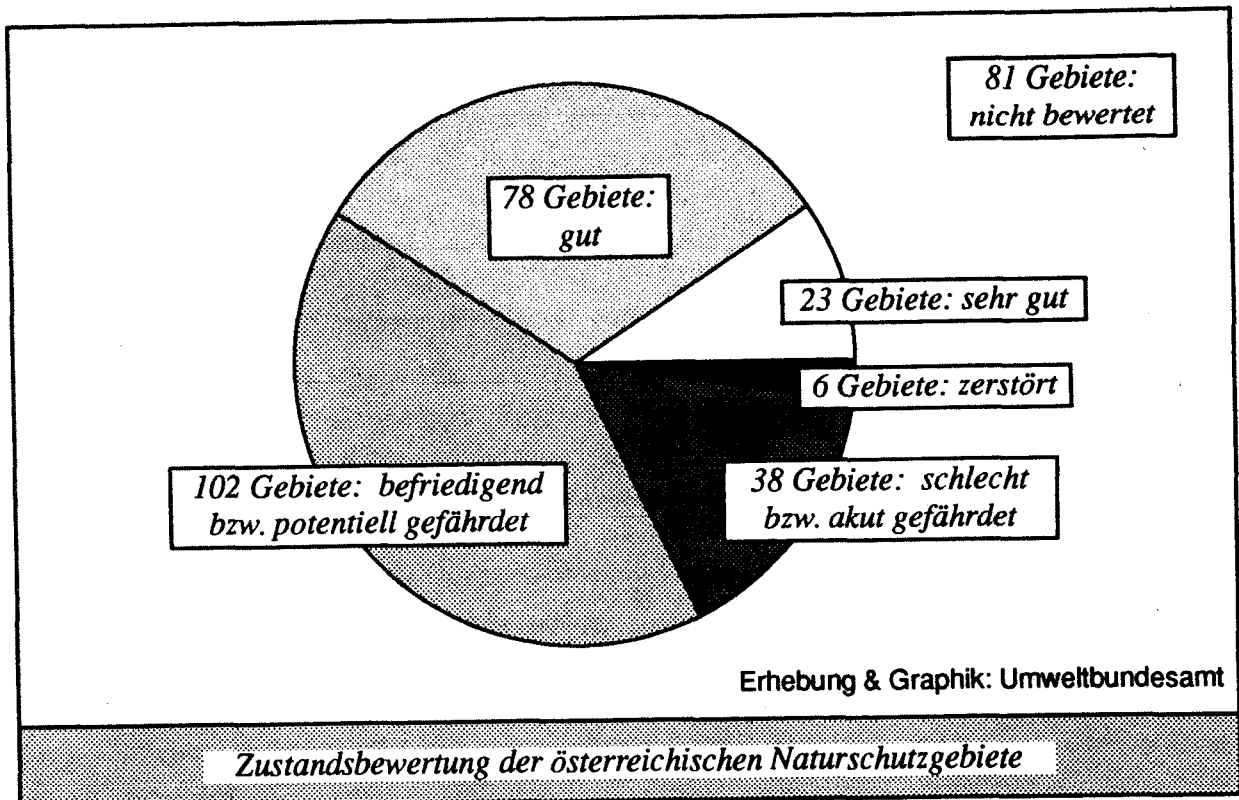
<i>Anzahl und Fläche der Naturschutzgebiete, gegliedert nach Bundesländern (Stand Juni 1992)</i>			
<i>Bundesland</i>	<i>Anzahl der Naturschutzgebiete</i>	<i>Fläche der Naturschutzgebiete (in ha; z.T. gerundet)</i>	<i>Anteil an der Landesfläche (gerundet)</i>
<i>Burgenland</i>	36	1.675	0,4 %
<i>Kärnten</i>	34	13.050	1,4 %
<i>Niederösterreich</i>	43	5.628	0,3 %
<i>Oberösterreich</i>	48	8.982	0,7 %
<i>Salzburg</i>	21	33.183	4,6 %
<i>Steiermark</i>	104	129.795	7,9 %
<i>Tirol</i>	20	72.335	5,7 %
<i>Vorarlberg</i>	20	12.816 <sup>1)</sup>	4,9 %
<i>Wien</i>	2	4.350	10,5 %
<b>ÖSTERREICH</b>	<b>328</b>	<b>281.814</b>	<b>3,3 %</b>
<i>1) inklusive der generell per Verordnung geschützten 2.000 Hektar Flachmoore des Rheintales</i>			

Um vereinfacht darzustellen, welche Biotoptypen (darunter wird in dieser Studie eine allgemein gebräuchliche Lebensraumbezeichnung verstanden) als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt sind, erfolgte für diese Studie eine Einteilung nach zehn für Österreich relevanten Typen. Diese Zuordnung ergab, daß über 90 Prozent der Gesamtfläche der Naturschutzgebiete dem "Alpinen Ökosystem" angehören. Erfolgt hingegen die Auswertung nach der Häufigkeit des Vorkommens eines Biotoptyps, so dominiert der Biotoptyp "Moorlandschaft".

Eine Übersicht über die Größen der österreichischen Naturschutzgebiete wird durch eine Einteilung in Größenklassen erleichtert. Demnach weist etwa ein Drittel aller Naturschutzgebiete eine Größe von unter 10 Hektar auf, etwa die Hälfte der Gebiete verteilt sich auf drei Klassen von 10 bis kleiner 500 Hektar. Nur etwas mehr als 15 Prozent der Naturschutzgebiete erreichen eine Größe von über 500 Hektar.

### – Zustand der Naturschutzgebiete

Die österreichweite Erhebung des Umweltbundesamtes zeigt, daß verschiedene anthropogene Einflüsse vielfach Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen der Gebiete hervorgerufen haben. Entsprechend den vom Umweltbundesamt aufgestellten Bewertungskriterien ergibt sich nachfolgende Zustandsbeurteilung der Naturschutzgebiete (siehe Graphik). Es ist anzunehmen, daß sich eine ähnliche Verteilung der Bewertungsstufen auch in den nicht im Detail bearbeiteten Gebieten ergibt.



Etwa 10 Prozent aller Naturschutzgebiete (23 Gebiete) sind in einem "sehr guten" Zustand, bei 78 Naturschutzgebieten (circa 30 Prozent) erfolgte die Bewertung mit "gut". Diese beiden Bewertungsstufen zusammenfassend, kann davon ausgegangen werden, daß in etwa 40 Prozent aller Naturschutzgebiete der den ökologischen Erfordernissen entsprechende Erhaltungszustand im wesentlichen gewährleistet ist.

In 102 Naturschutzgebieten, ebenfalls etwa 40 Prozent, haben verschiedene anthropogene Einflüsse ein Ausmaß erreicht, daß die Gebiete unter Umständen bereits potentiell gefährdet (Bewertungsstufe "befriedigend bzw. potentiell gefährdet") sind. 38 Gebiete, etwa 15 Prozent, sind als akut gefährdet eingestuft (Bewertungsstufe "schlecht"). Sechs Naturschutzgebiete (circa 5 Prozent) müssen als "zerstört" betrachtet werden. Bei einem dieser "zerstörten" Gebiete, dem ehemaligen Naturschutzgebiet "Penken", hob das Amt der Tiroler Landesregierung aufgrund der Beeinträchtigung des Schutzgebietes bereits im Jahr 1990 als Konsequenz die Unterschutzstellung des Gebietes auf.

### – Ursachen des Zustandes/Anthropogene Einflüsse

Die dem anzustrebenden Schutzziel vielfach entgegenwirkenden Einflüsse entstehen meist durch die Weiterführung von Nutzungen, die entsprechend den jeweiligen Verordnungen "im bisherigen Umfang" gestattet sind. So steht die Weiterführung einer intensiven Land- und Forstwirtschaft (durch z.B. Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln, Fichtenmonokulturen, Kahlschlagwirtschaft) in der Regel in Konkurrenz mit den Zielen eines Naturschutzgebietes. Weiters fehlen meist Pufferzonen, die den Eintrag von Agrochemikalien aus angrenzenden landwirtschaftlichen Intensivflächen reduzieren könnten. Vielfach ist es aber auch das Aufgeben traditioneller Nutzungsformen, das dazu führt, daß schützenswertere Artenkombinationen verdrängt werden (z.B. Verbuschung von Trockenrasen).

Auch für Jagd und Fischerei fehlen für die überwiegende Zahl der Naturschutzgebiete Auflagen für eine auf das Naturschutzgebiet speziell abgestimmte Nutzung. Hochstände, Futterplätze und Wildäcker, Trampelpfade im ökologisch hochsensiblen Schilfbereich von Teichen oder Seen, die durch wiederholten Betritt entstanden sind, sind die deutlich erkennbaren Spuren menschlicher Aktivitäten in diesen, dem Naturschutz vorbehaltenen Gebieten.

Veränderungen, die dem Naturschutz entgegenstehen, ergeben sich auch als Folge von Tourismus- und Erholungsnutzungen. Es zeigte sich, daß spezielle Schutzerfordernisse der einzelnen Gebiete, wenn das Naturschutzgebiet als Ausflugs- oder Fremdenverkehrsgebiet Bedeutung hat, kaum beachtet werden. Bis auf wenige Ausnahmen erfolgt generell keine Besucherlenkung nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach den Landesgesetzen besteht zwar in der Regel die Möglichkeit, durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Naturschutzgebietsverordnung, die Ausübung des Gebiet beeinträchtigender Nutzungen zu verbieten oder zumindest einzuschränken. Tatsache ist jedoch, daß in der überwiegenden Zahl der Verordnungen keine bzw., wie diese Erhebung des Umweltbundesamtes verdeutlicht, unzureichende Schutzregelungen vorliegen. Nur bei wenigen, vor allem bei den "neueren" Verordnungen wurden zum Teil strengere Bestimmungen aufgenommen.

### – Schlußfolgerung und Forderungen

Als Schlußfolgerung ergeben sich zur Verbesserung der Schutzsituation der Naturschutzgebiete nachstehende Forderungen (diese sind auch zum Teil bereits in einigen Landesnaturschutzgesetzen durch entsprechende Bestimmungen aufgenommen worden bzw. wurden bereits entsprechende Schritte gesetzt):

- Wissenschaftliche Grundlagenerhebungen in jedem Naturschutzgebiet (Erfassung der naturräumlichen Ausstattung)
- Definition der Schutzzieles und Verankerung in der jeweiligen Verordnung
- Erstellung von Managementplänen für die Erhaltung bzw. Entwicklung der Naturschutzgebiete entsprechend dem Schutzziel
- Aufbauend auf den Managementplänen Durchführung von Pflegemaßnahmen
- Laufende Kontrolle des Zustandes der Naturschutzgebiete.

Eine nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes ist jedoch selbst mit strengen Schutzauflagen nicht auf wenigen Prozent der Landesfläche zu erreichen. Neben den oben angeführten Maßnahmen für den Erhalt von Naturschutzgebieten scheinen für einen umfassenden Schutz von Natur und Landschaft unter anderem folgende Schritte unumgänglich:

- Erstellung eines bundesländerübergreifenden, österreichweiten Naturschutzkonzeptes mit der Ausrichtung auf einen umfassenden, vorsorgenden Naturschutz
- Abstimmung der Interessen des Naturschutzes mit jenen der Land- und Forstwirtschaft, vor allem auch im Hinblick auf das Förderungswesen
- Einführung von naturverträglichen Produktionsweisen, insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Reduzierung des Agrochemikalieneinsatzes, Förderung des Biologischen Landbaus, keine Kahlschlagnutzung, keine Forstmonokulturen etc.)
- Berücksichtigung des Naturschutzes bei allen landschaftsverändernden Planungsprozessen oder (Bau-)vorhaben, etwa im Bereich der Flächenwidmung, Kommasierung, Verkehrswegebau etc.
- Novellierung der Jagd- und Fischereigesetze nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten
- Flächendeckende Erfassung der naturräumlichen Gegebenheiten (Rote Listen, nationale Inventare)
- Festlegung und konsequente Umsetzung der jeweils günstigsten Schutzmaßnahmen (Unterschutzstellung, Pflegeprogramme, Artenschutzprogramme etc.)
- Bereitstellung ausreichender finanzieller sowie personeller Ressourcen.

*The Nature Reserves of Austria*  
**Vol. 5 – Summary**

This report from the Federal Environmental Agency presents in summary form the results of a study on the nature reserves of Austria. In addition to collecting general data on all Austrian nature reserves such as name, position, size, habitat type etc, the investigation includes a description of the natural endowment of the nature reserves and, finally, evaluates their condition.

Thus, for the first time in Austria, there now exists a nationwide documentation on the areas which fall into this important category of protected areas. In preparing this study the Federal Environmental Agency has followed international examples. Similar descriptions are already available or are being prepared in other countries.

This study was written with a view to supporting further nature conservation work in Austria and to strengthen arguments for stepping-up nature conservation. It is also intended that the study should provide an impetus to increasing financial assistance for such efforts.

– *The Course of the Project*

The first step of the project was the collection of basic information on the individual nature reserves as well as on the structure and legal status of these reserves in the federal provinces (e.g. laws, ordinances, situation, scientific literature etc).

Using this information, the Federal Environmental Agency devised an investigation plan and set out criteria to evaluate the expected anthropogenic influences and the general state of the nature reserves.

The bulk of this project is formed by the description of the investigation of the prevailing condition of each nature reserve. In the vegetation periods of the years 1988 to 1991, 247 nature reserves were investigated across Austria (more than 75% of the total number). In the course of the inspection, which was either extensive, or, in the case of larger areas, peripheral or sectional in approach, the basic influential factors were identified. (Investigations of especially large areas would have taken up too much time and were therefore not carried out. A few areas were not accessible and a large number of those areas left out of this study were made the subject of protection ordinances only after the field work had been completed.)

Those factors that were identified in the course of the investigation were then evaluated in terms of their effects on the respective nature reserve. The evaluation of these anthropogenic influences served as a basis for the general evaluation of each nature reserve.

The preliminary reports on the individual federal provinces, together with the description and evaluation of the nature reserves were sent with the request for an opinion to the respective nature conservation authorities. This step proved to be extremely helpful, since important comments and references made by the experts from the provinces could be considered when producing the final report.



– *Number, Size, Biotypes and Condition of the Nature Reserves*

As of June 1992 there are 328 nature reserves in Austria covering an area of 281 814 hectares, or 3.3 % of the national territory.

The extent of the nature reserves in the different federal provinces varies as regards number, area and proportion of the provincial territory occupied by such reserves. The variation for these reference values lies between 2 and 104 nature reserves per province with areas between 1 657 hectares and 129 795 hectares. This corresponds to a total percentage of 0.3% up to 10% of the respective provincial territory.

<i>Number and Area of Nature Reserves in the Federal Provinces (as of June 1992)</i>			
<i>Province</i>	<i>Number of Nature Reserves</i>	<i>Area of Nature Reserves (in ha; partly rounded)</i>	<i>Percentage of Provincial Territory (rounded)</i>
<i>Burgenland</i>	36	1 675	0.4 %
<i>Carinthia</i>	34	13 050	1.4 %
<i>Lower Austria</i>	43	5 628	0.3 %
<i>Upper Austria</i>	48	8 982	0.7 %
<i>Salzburg</i>	21	33 183	4.6 %
<i>Styria</i>	104	129 795	7.9 %
<i>Tyrol</i>	20	72 335	5.7 %
<i>Vorarlberg</i>	20	12 816 <sup>1)</sup>	4.9 %
<i>Vienna</i>	2	4 350	10.5 %
<b>AUSTRIA</b>	<b>328</b>	<b>281 814</b>	<b>3.3 %</b>
<i>1) including the 2 000 hectares of the Rheintal flat moor which are generally protected by ordinance.</i>			

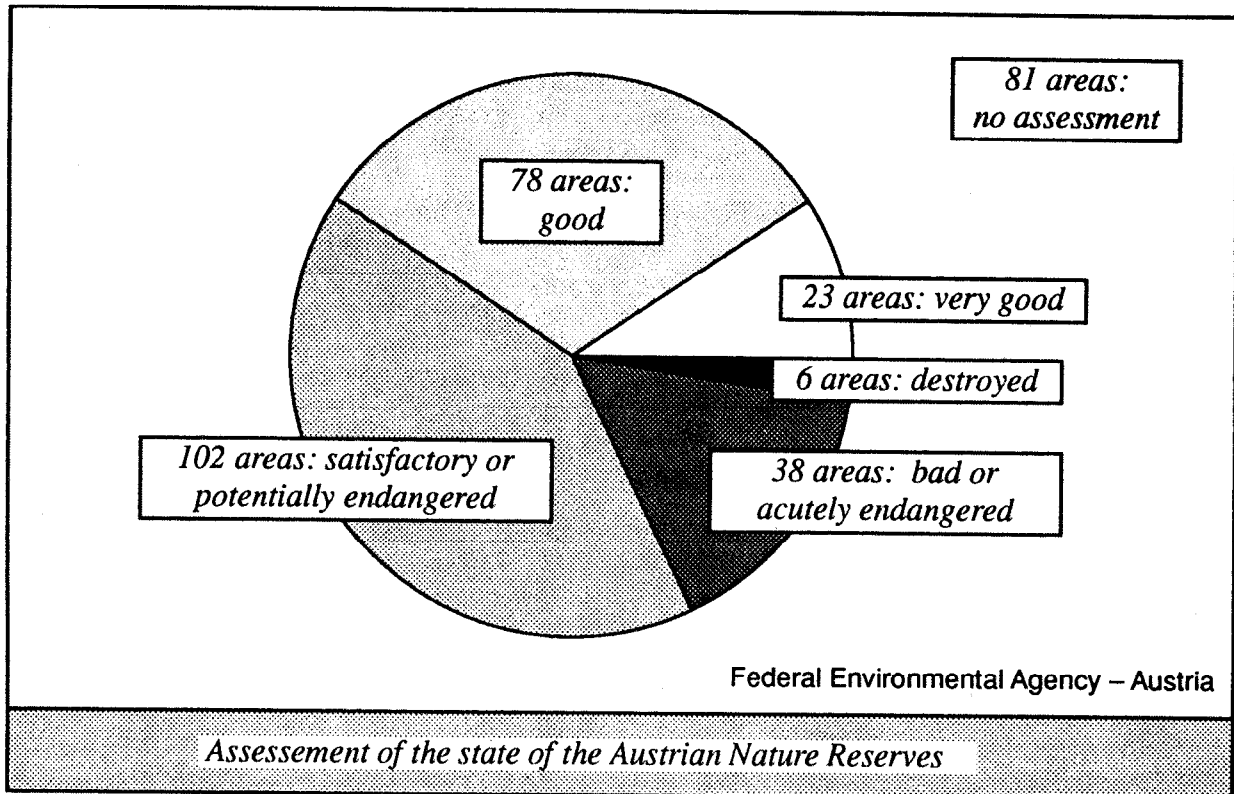
To state simply which biotope types (understood in this study to characterise general, conventional biospheres) are placed under protection as nature reserves, a classification scheme was developed that recognises ten relevant types for Austria. This classification showed that over 90% of the entire area covered by the nature reserves falls within the type "alpine ecosystem". In terms of the number of protected areas, however, the biotope type "moorland" is predominant.

A rough division of the Austrian nature reserves into size classes shows that about one third of all nature reserves are under 10 hectares, and about half of the sites are between 10 and 500 hectares. Only slightly more than 15 percent of the nature reserves attain a size of over 500 hectares.

– *State of the Nature Reserves*

The Austria-wide investigation of the Federal Environmental Agency reveals that different anthropogenic factors have, in many cases, caused changes to or disruptions

of the sites. An application of the evaluation criteria set out by the Federal Environmental Agency results in the following assessment of the state of the nature reserves (see figure). It can be assumed that a similar distribution of the evaluation levels would also hold for those areas that were not investigated in detail.



About 10 percent of all nature reserves (23 sites) are in "very good condition". 78 nature reserves (about 30 percent) were assessed as "good". Adding together these two evaluation levels, it can be said that about 40% of all nature reserves are in a state of preservation which corresponds to ecological requirements.

In 102 nature reserves, again about 40%, different anthropogenic influences have reached such proportions that, in some cases, the sites are already potentially endangered (evaluation level "satisfactory or potentially endangered"). 38 sites, around 15%, are classified as acutely endangered (evaluation level "poor"). Finally, six nature reserves (about 5%) must be considered as "destroyed". Already in 1990, as a consequence of the disruption and spoiling of one of these "destroyed" sites, the former nature reserve of "Penken", the office of the Tirol Federal Government cancelled the conservation status of the area.

#### – *The Underlying Causes / Anthropogenic Factors*

Conservation efforts are pitted against numerous disruptive influences. The latter arise mostly from the continuation of practices which are permitted by the respective ordinances "in their present scope". Thus, as a rule, the continued practice of an intensive agriculture or forestry (e.g. in the use of fertilizers and pesticides, spruce monocultures, clear felling) runs counter to the aims of a nature reserve. Further, there are usually no buffer zones that could reduce the entry of agrochemicals from adjoining

areas of intensive agriculture. It is also often the case that the activities of traditional forms of land use repress the combination of species that are in need of protection (e.g. shrub invasion of dry lawns).

Also in the case of hunting and fishing, the majority of nature reserves do not impose conditions specifying how these activities are to be pursued in each nature reserve. Raised hides, feeding places and cultivated deer pastures, beaten tracks in the ecologically highly-sensitive arundinaceous areas of ponds or lakes which arise by repeated treading, are clear evidence of human activities in areas which are reserved for nature conservation.

Changes which stand in the way of nature conservation can be identified as the consequence of tourism and leisure-time activities. It turns out that, when the nature reserve is important for excursions and tourism, the special protection demands of the individual areas are hardly observed. With only a few exceptions, there is no attempt to guide visitors along the lines of proper conservation criteria.

It is true that, by adopting appropriate regulations in the nature conservation ordinance, provincial laws generally provide the possibility of prohibiting or at least restricting practices which damage the area. However, the fact is that in the predominant number of ordinances there are no or, as this investigation has shown, insufficient protective regulations. Only in a few ordinances, above all the more recent ordinances, have stricter regulations been partly adopted.

#### – *Conclusions and Requirements*

By way of conclusion, to improve the conservation situation in Austria's nature reserves, the following efforts are required (some of the measures have been partly adopted in a few nature reserves in the form of provincial legislation or the necessary steps have already been taken):

- a scientific survey of each nature reserve (examination of the reserve's natural endowment);
- definition of conservation goals and anchoring these goals in the protection ordinance of the area;
- drawing up management plans to preserve or develop the nature reserves in accordance with the conservation objectives;
- building on the management plan, the implementation of maintenance measures;
- continuous monitoring and control of the condition of the nature reserves.

Even with tough conservation regulations, however, a sustainable protection of ecosystems will not be achieved if it is restricted to a small percentage of the provincial territory. In addition to the above-mentioned measures for preserving the nature reserves, a comprehensive conservation of nature and countryside would appear to require, among others, the following steps:

- drawing up a nationwide nature conservation concept which embraces all federal provinces, oriented towards a comprehensive, preventive kind of nature conservation;

- balancing the interests of nature conservation with those of agriculture and forestry, especially in view of grants and other forms of assistance;
- introduction of environmentally compatible production methods, especially in the agriculture and forestry sector (reducing the use of agrochemicals, support for biological farming, no clear felling, no forestry monocultures etc);
- consideration of nature conservation in all planning procedures or (construction) plans which modify the landscape, for example, land utilisation, land consolidation, traffic route construction etc;
- amendment of the hunting and fishing laws, paying heed to the viewpoint of sound nature conservation;
- extensive examination of natural factors (red lists, national inventories);
- determination and consistent implementation of the most appropriate protection measures (according a site conservation status, preservation programme, species protection programme etc);
- provision of sufficient financial and human resources.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>2. PROJEKTBESCHREIBUNG</b>	<b>3</b>
<b>3. BEWERTUNGSKRITERIEN</b>	<b>7</b>
3.1. Kriterien zur Bewertung der anthropogenen Einflüsse	7
3.2. Kriterien zur Bewertung des Zustandes der Naturschutzgebiete	9
<b>4. RAHMENBEDINGUNGEN DES NATURSCHUTZES</b>	<b>11</b>
4.1. Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes	11
4.1.1. Allgemeine Bestimmungen	11
4.1.2. Gesetzliche Bestimmungen zur Schutzkategorie Naturschutzgebiet	13
4.1.3. Weitere Schutzbestimmungen	18
4.2. Internationale Schutzabkommen	24
4.3. Organisation des behördlichen Naturschutzes	25
4.4. Naturschutzbudget	26
4.5. Private Naturschutzorganisationen	28

<b>5.</b>	<b>SITUATION DER NATURSCHUTZGEBIETE ÖSTERREICHS</b>	<b>29</b>
5.1.	Anzahl und Größe der Naturschutzgebiete	29
5.2.	Biototypen der Naturschutzgebiete	33
5.3.	Zustand der Naturschutzgebiete	34
5.4.	Ursachen des Zustandes/Anthropogene Einflüsse	37
5.4.1.	Landwirtschaft	39
5.4.2.	Forstwirtschaft	42
5.4.3.	Tourismus und Erholungsnutzung	44
5.4.4.	Jagd	47
5.4.5.	Fischerei	49
5.4.6.	Pflegemaßnahmen	51
5.4.7.	Sonstige Einflüsse	54
<b>6.</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNG UND FORDERUNGEN</b>	<b>55</b>
<b>7.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>60</b>

**ANHANG 1: Übersichtskarte der Naturschutzgebiete  
Österreichs**

**ANHANG 2: Liste der Naturschutzgebiete Österreichs  
(Stand: 30. Juni 1992)**

**ANHANG 3: Erhebungsbogen**

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anforderungen an Naturschutzgebiete	13
Tabelle 2: Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete - Verbote	15
Tabelle 3: Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete - Ausnahmebestimmungen	15
Tabelle 4: Finanzielle Ausstattung des Naturschutzes in den Bundesländern	26
Tabelle 5: Anzahl und Fläche der Naturschutzgebiete, gegliedert nach Bundesländern (Stand Juni 1992)	31
Tabelle 6: Verbreitete Formen der Erholungsnutzung und wichtige Auswirkungen auf die Natur	44

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Nationalpark(projekte) in Österreich	21
Abbildung 2: Landschaften von internationaler Bedeutung in Österreich	25
Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Naturschutzgebiete 1970 - 1990	30
Abbildung 4: Entwicklung der Fläche der Naturschutzgebiete 1970 - 1990	30
Abbildung 5: Gliederung der Naturschutzgebiete in Österreich nach Größenklassen	32
Abbildung 6: Flächenanteil der österreichischen Naturschutzgebiete an verschiedenen Biotoptypen	33
Abbildung 7: Zustandsbewertung der österreichischen Naturschutzgebiete nach Gebieten	35
Abbildung 8: Zustandsbewertung der österreichischen Naturschutzgebiete nach Flächen	36
Abbildung 9: Häufigkeit des Auftretens und Bewertung der Störwirkung der erfaßten anthropogenen Einflüsse in Naturschutzgebieten in Österreich	38



## 1. EINLEITUNG

Naturschutz ist ein unverzichtbarer Teilbereich eines umfassenden Umweltschutzes. Naturschutz fällt nach der österreichischen Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Diese definieren Naturschutz in den entsprechenden Rechtsnormen als die "Summe aller Maßnahmen zur dauernden Erhaltung und Förderung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen und zum Schutz vor schädigenden Einwirkungen, Zerstörungen oder Ausrottungen". Eine dieser Maßnahmen des Naturschutzes stellt zum Beispiel der Schutz von Gebieten (Flächenschutz) dar.

Derzeit stehen in Österreich mehr als 20 % der Landesfläche nach den Bestimmungen der Naturschutzgesetze unter Schutz. Die strengste Schutzkategorie stellt in allen Bundesländern, neben Sonderschutzgebieten in Nationalparks, die Kategorie "Naturschutzgebiet" dar. Mit Stand Juni 1992 bestehen österreichweit 328 Schutzgebiete dieser Kategorie, deren Gesamtfläche etwa 3,3 % des Bundesgebietes beträgt.

Eine bundesweite Darstellung und systematische Dokumentationen aller Schutzgebiete lagen im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten in Österreich bisher nicht vor.

So zeigte eine in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte umfassende Untersuchung (HAARMANN und PRETSCHER, 1988), daß es trotz entsprechender gesetzlicher Vorschriften vielfach zu Störungen in den Naturschutzgebieten kommt. Die Qualität der Naturschutzgebiete wird als überwiegend mäßig bis schlecht angegeben. Nach den Autoren ist "eine vollkommen den Erfordernissen des Naturschutzes entsprechende Entfaltung der Natur in den Naturschutzgebieten fast nirgendwo voll gewährleistet".

In der Schweiz bestehen ebenso Hinweise darauf, daß das Schutzziel in den "Landschaften von nationaler Bedeutung" nicht oder nicht genügend erreicht worden ist. Zur Zeit erfolgt eine weitreichende Untersuchung, im Zuge derer die Art und das Ausmaß der unerwünschten Veränderungen erfaßt und bewertet werden (WEBER, 1991).

Das Umweltbundesamt hat 1988 mit der Untersuchung über die Naturschutzgebiete Österreichs begonnen, um einen Gesamtüberblick über die Situation in Österreich zu geben. Die Arbeit hatte vor allem das Ziel, bundesweit vergleichbare Daten zu erheben, da diese bisher fehlten. Die Studie kann jedoch weitere detaillierte Untersuchungen in den einzelnen Naturschutzgebieten nicht ersetzen.

Die Studie versteht sich als Beitrag für eine weiterführende Diskussion der Naturschutzproblematik, insbesondere über die Schutzkategorie "Naturschutzgebiet". Die Informationen über den Zustand der österreichischen Naturschutzgebiete, im besonderen auch das Aufzeigen einzelner Problembereiche, sollen als Argumentationshilfe für eine Stärkung des Naturschutzes dienen. Denn für eine langfristige, ökologisch orientierte Nutzung unserer Umwelt ist eine massive Stärkung der Interessen des Naturschutzes unbedingt notwendig.

Darüber hinaus sind die erhobenen Daten auch für den Informationsaustausch im Rahmen internationaler Übereinkommen und Forschungsprogramme, z.B. Konvention zum Schutz der Alpen oder das CORINE Biotopprogramm der EG, notwendig.

Redaktionsschluß für dieses mehrjährige Projekt war Juni 1992. Änderungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgten, konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

## **2. PROJEKTDESCHEIBUNG**

Im Jahr 1988 startete das Umweltbundesamt das Projekt "Die Naturschutzgebiete Österreichs". Ziel dieser Studie war eine Dokumentation der österreichischen Naturschutzgebiete sowie die Erfassung ihres Zustandes.

Als wichtige Orientierungshilfe für die Bearbeitung dienten die auf bereits mehr als ein Jahrzehnt zurückreichenden Erfahrungen der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in Bonn-Bad Godesberg (HAARMANN und PRETSCHER, 1988).

Die Durchführung des Projektes läßt sich in folgende Phasen untergliedern:

- **Sammlung von Unterlagen über die bestehenden Naturschutzgebiete, wie z.B. gesetzliche Grundlagen, Pläne, Literatur**  
Einholen von Auskünften bei den Naturschutzabteilungen der Landesregierungen.
- **Entwicklung und Erprobung eines Erhebungsbogens**  
Aufbauend auf Literaturangaben (HAARMANN und PRETSCHER, 1988) sowie durch die Begehung dreier Testgebiete (Naturschutzgebiete Sandberge Oberweiden, Untere Marchauen sowie Weikendorfer Remise in Niederösterreich) erfolgte die Erstellung eines Erhebungsbogens, der danach nochmals in den Testgebieten auf seine Vollständigkeit überprüft wurde. Die Erhebungskriterien sind in dem im Anhang 3 beigefügten Erhebungsbogen ersichtlich.
- **Festlegung von Biotoptypen**  
Um eine Übersicht geben zu können, welche Lebensraumtypen in Österreich als Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden, erfolgte die Festlegung von neun Biotoptypen und dem "Sonderstandort" für all jene Gebiete, die nicht einem der neun Biotoptypen zuordenbar sind. Es wurden die Biotoptypen

- \* Alpines Ökosystem
  - \* Wald
  - \* Kulturlandschaft
  - \* Flußlandschaft/Aulandschaft
  - \* Stillgewässer
  - \* Moorlandschaft
  - \* Geomorphologisch bedeutsamer Landschaftsraum
  - \* Trockenstandort
  - \* Feuchtstandort sowie
  - \* Sonderstandort
- unterschieden.

- **Erhebung vor Ort**

Im Zuge von Kurzbegehungen der Naturschutzgebiete wurden unter anderem die deutlich erfaßbaren, auf das Gebiet wirkenden Einflüsse erhoben.

- **Zuordnung der Naturschutzgebiete zum jeweiligen Biotoptyp**

Die Zuordnung eines Naturschutzgebietes zu einem Biotoptyp erfolgte aufgrund des in dem jeweiligen Gebiet flächenmäßig übewiegenden Lebensraumtyps. Nur die großflächigen alpinen Gebiete wurden in der Regel ohne weitere Differenzierung als "Alpines Ökosystem" eingereiht.

- **Beschreibung der Naturschutzgebiete**

Anhand des nunmehr vorliegenden Materials (ausgefüllte Erhebungsbögen, Literaturangaben, Informationen der Naturschutzabteilung der Bundesländer, eventuell Mitteilungen von lokalen Kennern der Naturschutzgebiete) erfolgte die Beschreibung der Naturschutzgebiete in einheitlicher Form.

Neben den Basisdaten (Name, Gemeinde, Bezirk, Verordnungsnummer, Jahr der Unterschutzstellung, Fläche, Seehöhe [auf 10 m gerundet, bzw. bei Bergen Höhe des Gipfels], ÖK-Nr., Eigentumsverhältnisse) umfaßt die Beschreibung jedes Naturschutzgebietes eine Kurzcharakteristik, einen Lageplan, die Angabe

des Biotoptyps, eine allgemeine Gebietsbeschreibung sowie Angaben zu den Bereichen Geologie/Geomorphologie, Vegetation und Tierökologische Bedeutung. (Zu den Bereichen Geologie/Geomorphologie und Tierökologische Bedeutung konnten bei einigen Schutzgebieten aufgrund fehlender Literatur keine bzw. nur allgemeine oder überblicksmäßige Angaben gemacht werden.)

Darüber hinaus erfolgte eine Auflistung der im Schutzgebiet auftretenden anthropogenen Einflüsse sowie - unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Schutzgebiet - ihre Bewertung (siehe Kap. 3.1.).

Die anthropogenen Einflüsse wurden in folgende Bereiche untergliedert:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Tourismus
- Jagd
- Fischerei
- Pflegemaßnahmen
- Sonstiges

Darauf aufbauend wurde abschließend eine allgemeine Zustandsbewertung des Naturschutzgebietes durchgeführt (siehe Kap. 3.2.).

Es wird darauf hingewiesen, daß

- die vorliegende Arbeit keine wissenschaftliche Untersuchungen in den Naturschutzgebieten ersetzen kann, da eine derartige Bearbeitung in diesem Rahmen nicht möglich war und auch nicht angestrebt wurde;
- kein Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich der auf das Schutzgebiet wirkenden Einflüsse erhoben wird;

- 6 -

- auf die genauere Bearbeitung der meisten, besonders großflächigen Gebiete aufgrund des zu großen Zeitbedarfs verzichtet wurde;
- Redaktionsschluß für die Sammlung des umfangreichen Datenmaterials für die einzelnen Naturschutzgebiete im wesentlichen der Juni 1991 war.

### **3. BEWERTUNGSKRITERIEN**

#### **3.1. Kriterien zur Bewertung der anthropogenen Einflüsse**

Zur Bewertung der anthropogenen Einflüsse bzw. der Bewirtschaftungsarten und -intensitäten wurden vom Umweltbundesamt die nachfolgenden Bewertungskriterien aufgestellt. Diese Kriterien sehen die Bewertung der anthropogenen Einflüsse, unter Berücksichtigung der durch diese Einflüsse entstandenen Beeinträchtigungen, in drei Stufen vor.

Die Bewertung erfolgt mit "1", wenn der/die

- anthropogene Einfluß zu keinen Beeinträchtigungen im Schutzgebiet führt (z.B. Wandern auf markierten Wanderwegen in großflächigen Gebieten);
- Bewirtschaftung Naturschutzauflagen unterliegt (z.B. Vorgabe des Mähtermins);
- Bewirtschaftung für den Erhalt des Schutzgebietes erforderlich ist und auch erfolgt (z.B. Bewirtschaftung von Streuwiesen).

Die Bewertung erfolgt mit "2", wenn der/die

- anthropogene Einfluß zu gänzlichen Veränderungen von Teilen des Schutzgebietes führt (z.B. kleinflächige Aufforstung);
- anthropogene Einfluß zu Beeinträchtigungen im Schutzgebiet in einem im Zuge der Kurzbegehungen nicht quantifizierbaren Ausmaß führt (z.B. überhöhter Wildbestand);

- Bewirtschaftung für den Erhalt von Teilen des Schutzgebietes erforderlich ist, jedoch nicht durchgeführt wird (z.B. Bewirtschaftung von Almen als Teilflächen eines großflächigen alpinen Schutzgebietes) und daher wieder aufgenommen werden sollte.

Die Bewertung erfolgt mit "3", wenn der/die

- anthropogene Einfluß zu weitgehenden Beeinträchtigungen des gesamten Schutzgebietes, unter Umständen gar zu einer Zerstörung des Gebietes (z.B. touristische Übererschließung, Torfabbau) führt;
- anthropogene Einfluß in keiner Weise den Zielen eines Naturschutzgebietes entspricht, aber nicht unbedingt zu einer weitgehenden Beeinträchtigung führt (z.B. Betrieb einer Reitschule);
- Bewirtschaftung, die für den Erhalt des gesamten Schutzgebietes erforderlich wäre, unterlassen wird (z.B. Mahd oder Beweidung von Trockenrasen).

Für jeden Einfluß ist auch eine doppelte (oder dreifache) Nennung möglich, da bei der Bewertung die Auswirkungen jeder einzelnen Handlung gesondert beurteilt wurden.

Beispiel:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| Landwirtschaft (1) | Vorgabe des Mähtermins.  |
| Landwirtschaft (2) | Einige Parzellen mit Mais.   |
| Landwirtschaft (3) | Auf einem Großteil der Schutzgebietsfläche erfolgt keine Mahd, die Wiesenflächen verbuschen zusehends. |



### **3.2. Kriterien zur Bewertung des Zustandes der Naturschutzgebiete**

Die Bewertung der Qualität der Schutzgebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Auswirkungen der verschiedenen anthropogenen Einflüsse in fünf Stufen. Die Gesamtbewertung ergab sich somit aus den unterschiedlichen Bewertungen der jeweiligen anthropogenen Einflüsse. Es wurden aber nicht die einzelnen Bewertungen aufsummiert, sondern versucht, eine differenzierte, auf das jeweilige Schutzgebiet abgestimmte Gesamtbewertung durchzuführen, die auch besonders schwerwiegende Eingriffe in nur einem Bereich berücksichtigt.

#### **Bewertung "sehr gut" bedeutet:**

Es treten keine Störungen im Naturschutzgebiet auf. Der Erhalt des Gebietes bzw. seine natürliche Entwicklung ist gewährleistet.

#### **Bewertung "gut" bedeutet:**

Es treten nur geringfügige - punktuell oder in geringem Ausmaß - Störungen im Naturschutzgebiet auf, die das gesamte Gebiet in geringem Ausmaß beeinträchtigen. Trotz dieser Störeinflüsse ist der Erhalt des Gebietes bzw. seine natürliche Entwicklung im wesentlichen gewährleistet.

#### **Bewertung "befriedigend" bedeutet:**

Es treten bereits flächig Störungen bzw. Störungen im gesamten Gebiet in einem Ausmaß auf, daß das gesamte Gebiet oder große Teile aus Naturschutzsicht davon beeinträchtigt sind. Der Erhalt des Gebietes bzw. seine natürliche Entwicklung können bereits potentiell gefährdet sein.

**Bewertung "schlecht" bedeutet:**

Es treten im gesamten Gebiet Störungen in einem Ausmaß auf, daß der Bestand des Schutzgebietes aus Naturschutzsicht sehr stark beeinträchtigt ist. Der Erhalt des Gebietes bzw. seine natürliche Entwicklung können bereits akut gefährdet sein.

**Bewertung "zerstört" bedeutet:**

Es treten Störungen im Naturschutzgebiet auf, die das Gebiet aus Naturschutzsicht soweit beeinträchtigt haben, daß der ursprüngliche Zustand nicht mehr existiert oder nur mehr einzelne Fragmente bestehen, deren Fortbestand nicht gesichert ist.

## **4. RAHMENBEDINGUNGEN DES NATURSCHUTZES**

### **4.1. Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes**

#### **4.1.1. Allgemeine Bestimmungen**

Naturschutz liegt in Österreich gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich Gesetzgebung und Vollzug im Kompetenzbereich der Bundesländer (Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz). Es bestehen daher neun Landesnaturschutzgesetze und kein Bundesnaturschutzgesetz.

Die grundlegenden Rechtsnormen der Bundesländer bilden das

- Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland - Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (LGBl.Nr. 27/1991)
- Gesetz vom 3. Juni 1986 über den Schutz und die Pflege der Natur - Kärntner Naturschutzgesetz (LGBl.Nr. 54/1986 i.d.g.F.)
- Gesetz vom 11. November 1976 über die Erhaltung und die Pflege der Natur - Niederösterreichisches Naturschutzgesetz (LGBl.Nr. 5500-0 i.d.g.F.)
- Gesetz vom 19. Mai 1982 bzw. 1. Oktober 1982 über die Erhaltung und die Pflege der Natur - Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz (LGBl.Nr. 80/1982 i.d.g.F.)
- Gesetz vom 6. Juli 1977 über den Schutz und die Pflege der Natur im Lande Salzburg - Salzburger Naturschutzgesetz (LGBl.Nr. 86/1977 i.d.g.F.)

- Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft - Steiermärkisches Naturschutzgesetz (LGBI.Nr. Nr. 65/1976 i.d.g.F.)
- Gesetz vom 18. März 1991 über die Erhaltung und die Pflege der Natur - Tiroler Naturschutzgesetz 1991 (LGBI.Nr. 29/1991)
- Vorarlberger Naturschutzgesetz (LGBI.Nr. 36/1969 i.d.g.F.)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Vorarlberger Landschaft - Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz (LGBI.Nr. 1/1982 i.d.g.F.)
- Gesetz vom 19. Oktober 1984 über den Schutz und die Pflege der Natur - Wiener Naturschutzgesetz (LGBI.Nr. 6/1985)

sowie die nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen.

Nach allen Naturschutzgesetzen besteht eine **allgemeine Verpflichtung zum Schutz und der Pflege der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen**. Neben diesen allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der Natur sehen die Landesgesetze auch besondere Regelungen, wie die **Bewilligungs- und Anzeigepflicht, den Schutz von bestimmten Lebensraumtypen (nicht in allen Bundesländern), den Schutz von Pflanzen und Tieren und den Gebietsschutz**, vor.

#### 4.1.2. Gesetzliche Bestimmungen zur Schutzkategorie Naturschutzgebiet

Die Ausweisung als **Naturschutzgebiet** stellt in allen Bundesländern neben **Sonderschutzgebieten in Nationalparks** die strengste Form des Gebietsschutzes dar. Die Voraussetzungen, die Gebiete erfüllen müssen, um als **Naturschutzgebiet** verord-

net zu werden, divergieren in den einzelnen Bundesländern (siehe Tab. 1). Die unterschiedlichen Voraussetzungen zusammenfassend, soll ein Naturschutzgebiet natürliche, sich selbst steuernde Ökosysteme mit großer Arten- und Strukturvielfalt aufweisen, die vor allem auch als Lebens- und Rückzugsräume für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten erhalten werden sollen.

**Tabelle 1: Anforderungen an Naturschutzgebiete**

(Quelle: Naturschutzgesetze der Bundesländer)

	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit	*	*	*	*	*	*	*		*
Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bzw. Vorkommen seltener oder gefährdeter Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen bzw. besondere Vielfalt an Tieren und Pflanzen	*	*	*	*	*	*	*		*
Berücksichtigung des Ablaufes natürlicher Entwicklungen	*								
Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien und Fossilien bzw. erdgeschichtlich interessanter Erscheinungen	*	*	*						
Reich an Naturdenkmälern				*					*
Erhaltungswürdig aus verschiedenen Gründen (wissenschaftlich, historisch etc.) bzw. im öffentlichen Interesse								*	*

In drei Bundesländern (Burgenland, Kärnten und Salzburg) besteht die Möglichkeit, an Naturschutzgebiete angrenzende Bereiche als Pufferzonen in die Unterschutzstellung miteinzubeziehen. Andere Länder, wie etwa Tirol, versuchen eine Pufferwirkung durch den Anschluß von anderen Schutzformen (z.B. Landschaftsschutzgebiet) zu erreichen.

Erwähnenswert ist eine Bestimmung des burgenländischen Naturschutzgesetzes, wonach nicht nur Flächen, die derzeit besondere Tier- oder Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften aufweisen, sondern auch Flächen, die nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche Arten beherbergen können, unter Naturschutz gestellt werden können.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgt entweder aufgrund eines Antrages auf Unterschutzstellung durch Einzelpersonen bzw. Vereine oder aber die Behörde wird von sich aus tätig.

Vielfach eine Voraussetzung für Initiativen seitens der Behörde ist das Vorhandensein umfassender Grundlagendaten, wie etwa eine flächendeckende Biotopkartierung. Kartierungen der gesamten Landesfläche erfolgten bislang in den Bundesländern Vorarlberg und Wien. Insbesondere in Vorarlberg wurden aufgrund dieser Erhebungen Flächen unter Naturschutz gestellt.

Wie im folgenden ausgeführt, bestehen zur Schutzkategorie "Naturschutzgebiet" zwischen den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen.

Kartierungen bzw. wissenschaftliche Untersuchungen in Naturschutzgebieten sind in den Bundesländern Burgenland und Tirol ausdrücklich vorgeschrieben. In Tirol ist auch die Erstellung von Pflegeplänen für Naturschutzgebiete verpflichtend. Ansonsten bestehen in den meisten Bundesländern für derartige Maßnahmen "Kann-Bestimmungen".

Aber auch bezüglich der Verbote und Ausnahmebestimmungen, die zum Erhalt der Naturschutzgebiete sowie der darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten festgesetzt werden, differieren die Bestimmungen in den Bundesländern. Einen Überblick zu diesen geben Tabelle 2 und 3.

**Tabelle 2: Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete - Verbote (Quelle: Naturschutzgesetze der Bundesländer)**

Verbote	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Jeder Eingriff in die Natur			*	*	*		*		*
Die Landesregierung kann jeden menschlichen Eingriff und/oder Betreten untersagen	*	*							*
Schädigende Eingriffe für Natur und Landschaftsbild						*			
Ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen								*	
Widmung als Bauland			*						
Die Landesregierung kann bestimmte Eingriffe verbieten (siehe Text)							*		

**Tabelle 3: Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete - Ausnahmebestimmungen (Quelle: Naturschutzgesetze der Bundesländer)**

Ausnahmebestimmungen bzw. mit Bewilligung der Landesregierung erlaubt, eventuell befristet/Auflagen	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Jagd und Fischerei ohne (nachhaltige) Beeinträchtigung der Landschaft	*	*				*	*	*	
Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzzweckes	*		*	*		*	*		
Eingriffe, die dem Schutzzweck nicht widersprechen/wesentlich beeinträchtigen			*		*				*
Eingriffe, soweit das öffentliche Interesse am Schutz nicht überwiegt		*		*					
Instandhaltung genehmigter Anlagen	*								
Widmung als Verkehrsfläche			*						
Eingriffe/Maßnahmen zu wissenschaftlicher Forschung	*			*			*		

In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien ist in der Regel jeder Eingriff in Naturschutzgebiete verboten. Zu diesem generellen Eingriffsverbot bestehen aber Ausnahmegestimmungen oder aber bestimmte Maßnahmen sind mit Bewilligung der Landesregierung zulässig (siehe unten).

Im Burgenland und in Kärnten kann die Landesregierung jeden Eingriff und das Betreten untersagen; in Wien kann zur Abwehr drohender Gefahren für Pflanzen und Tiere die Sperre und damit ein Zutrittsverbot zu Naturschutzgebieten verordnet werden.

In der Steiermark sind alle schädigenden Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild untersagt.

In Vorarlberg dürfen Veränderungen in Naturschutzgebieten nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen.

Niederösterreich verbietet außerdem ausdrücklich die Widmung als Bauland.

In Tirol wird unterschieden in Gebiete, die aufgrund ihrer Ursprünglichkeit und solchen, die aufgrund ihrer besonderen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu Naturschutzgebieten erklärt werden. In ersteren kann die Tiroler Landesregierung das Betreten, das Verlassen von Verkehrsflächen, das Campieren, das Baden in Gewässern, jede erhebliche Lärmentwicklung sowie die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen verbieten. In Naturschutzgebieten, die aufgrund ihrer besonderen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu Naturschutzgebieten erklärt wurden, können neben den oben genannten Maßnahmen auch eine Reihe weiterer Vorhaben untersagt werden:



- die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern das äußere Erscheinungsbild der Anlage erheblich verändert wird oder die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes berührt werden,
- der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,
- die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpipelineleitungen,
- Geländeabtragungen und Geländeanschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,
- Neuaufforstungen,
- die Verwendung von Giftstoffen, wenn dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und
- die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Hinsichtlich verschiedener Maßnahmen können die Landesregierungen **Ausnahmebestimmungen** verordnen. Bestimmte Eingriffe sind dann generell oder nur nach Bewilligung - eventuell unter Auflagen oder befristet - gestattet.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei sind, wenn keine (nachhaltige) Beeinträchtigung der Landschaft entsteht, im Burgenland, in Kärnten, in der Steiermark, in Tirol und in Wien innerhalb der Naturschutzgebiete nach den Gesetzen ausdrücklich zugelassen. Aber auch in den anderen Bundesländern besteht die Möglichkeit, durch eine entsprechende Verordnung diese Nutzungen von einem Eingriffsverbot auszunehmen. So ist sowohl die Land- und Forstwirtschaft als auch Jagd und Fischerei in den meisten Naturschutzgebieten im bisherigen Umfang gestattet, Nutzungsbeschränkungen wurden bislang erst für wenige Gebiete verordnet. In Niederösterreich besteht nach dem Naturschutzgesetz keine Möglichkeit, die Jagd und Fischerei in Naturschutzgebieten zu reglementieren.

**Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzzweckes** sind im Burgenland, in Niederösterreich (von der Behörde durchgeführt), in Oberösterreich (mit Bewilligung der Landesregierung), in der Steiermark (nach Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde) und in Tirol (mit Bewilligung der Landesregierung) gestattet.

**Eingriffe, die dem Schutzzweck nicht widersprechen bzw. diesen nicht wesentlich beeinträchtigen, können in Niederösterreich, Salzburg und Wien von der Behörde bewilligt werden.**

Nach dem Kärntner und dem oberösterreichischen Naturschutzgesetz dürfen Eingriffe bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse an der geplanten Maßnahme höher bewertet wird als der Schutz des Gebietes.

Im Burgenland ist weiters die Instandhaltung genehmigter Anlagen, in Niederösterreich die Widmung als Verkehrsfläche möglich.

Auch Eingriffe für Forschungsvorhaben müssen im Burgenland, in Oberösterreich und in Tirol bewilligt werden.

#### 4.1.3. Weitere Schutzbestimmungen

Neben Naturschutzgebieten kennen die einzelnen Landesnaturschutzgesetze noch weitere Schutzkategorien des Flächenschutzes.

Ein Landschaftsschutzgebiet ist in der Regel ein Gebiet von landschaftlicher Schönheit und mit besonderem Erholungswert. Diese Schutzkategorie ist in allen Bundesländern vorgesehen. Österreichweit erfolgte bisher die Ausweisung von 248 Landschaftsschutzgebieten (Stand 1.1.1992); ihre Gesamtfläche umfaßt ca. 16 % der Bundesgebietes.

Ein Naturdenkmal stellt ein aufgrund seiner wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung besonders wertvolles Naturgebilde dar, das wegen seiner Eigenart, Schönheit, Seltenheit oder seiner Bedeutung für das Landschafts- oder Ortsbild erhaltungswürdig ist. Auch diese Schutzkategorie besteht in allen Bundesländern, ihre Ausweisung erfolgte in großer Zahl, allein in Niederösterreich bestehen 1.536 Naturdenkmäler (Stand 1.1.1992).

Die Schutzkategorie Geschützter Landschaftsteil ist in allen Bundesländern, Kärnten und Niederösterreich ausgenommen, vorgesehen. Geschützte Landschaftsteile sind Teilbereiche der Landschaft, die zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder zum Schutz besonderer Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen erhalten werden sollen.

Andere Schutzkategorien sind auf ein oder mehrere Bundesländer beschränkt:

So bestehen Pflanzenschutzgebiete nur in Vorarlberg, diese Gebiete dienen im wesentlichen dem Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen.

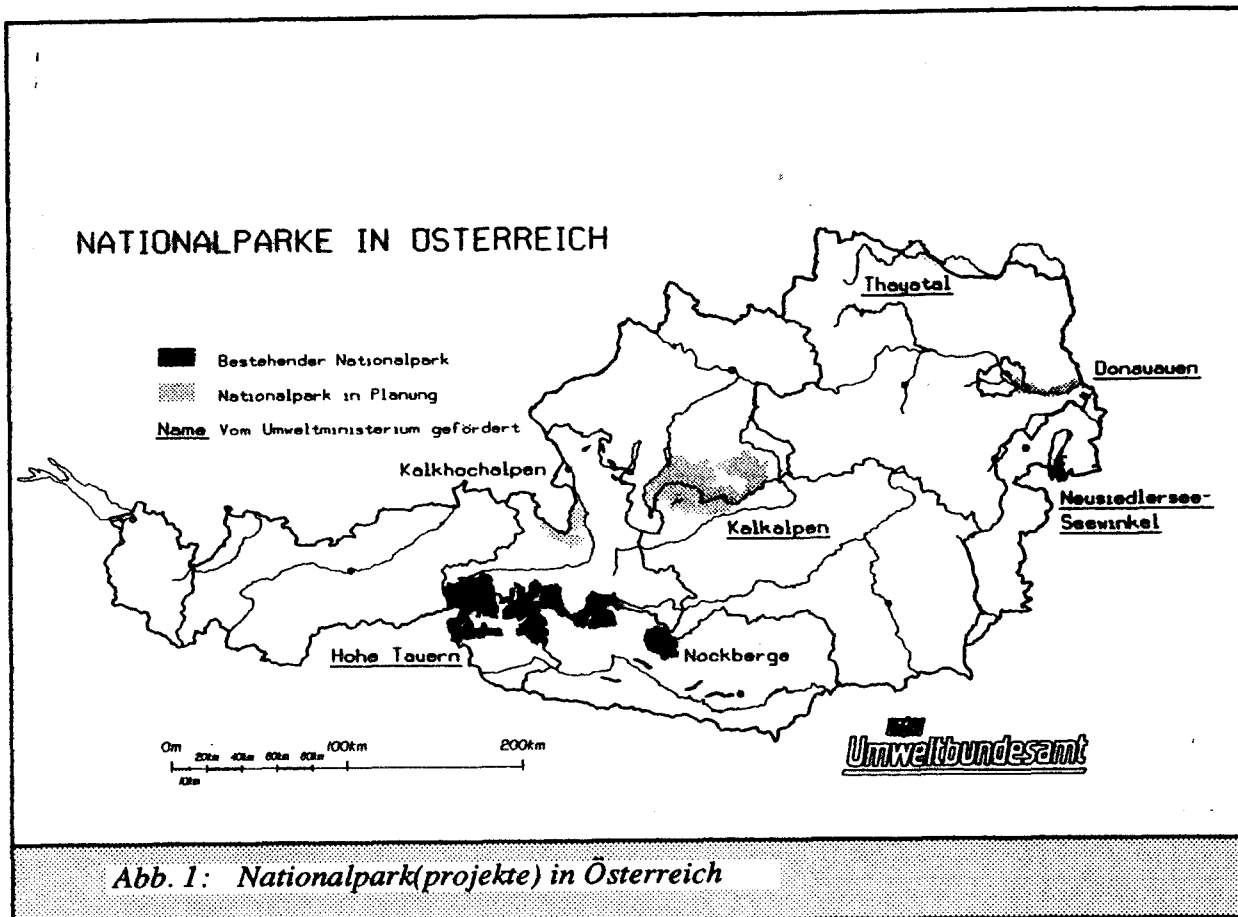
Ruhegebiete in Tirol stellen eine verschärfte Form eines Landschaftsschutzgebietes dar. In Kärnten gibt es die Schutzkategorie Geschützter Grünbestand, die im wesentlichen die gleichen Zielsetzungen wie der Geschützte Landschaftsteil vorsieht. In Salzburg besteht mit dem Geschützten Naturgebilde von örtlicher Bedeutung eine weitere Schutzkategorie mit ähnlicher Zielsetzung.

Weniger dem Naturschutz als vielmehr Erholungszwecken dient die Ausweisung eines Gebietes als Naturpark (in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien).

Eine weitere Schutzkategorie des Flächenschutzes stellt der Nationalpark dar. Gemäß den Richtlinien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) weist ein Nationalpark den höchsten Schutzstatus auf und soll relativ großflächige Gebiete mit wertvollen, naturbelassenen Ökosystemen sowie bedeutende Kulturlandschaften, die von wissenschaftlichem Interesse sind, umfassen. Darüber hinaus kommt einem Nationalpark eine Bildungsfunktion zu.

Landesgesetzlich geregelt ist bisher der "Nationalpark Hohe Tauern" (Kärnten, Salzburg, Tirol), der "Nationalpark Nockberge" in Kärnten sowie der "Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel" (Burgenland). Weitere Nationalparkprojekte, die wie der "Nationalpark Hohe Tauern" und der "Neusiedler See-Seewinkel" von Bundesseite unterstützt werden, sind die "Kalkalpen", die "Donau-Auen" sowie das "Thayatal".

Der "Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel" stellt ein grenzüberschreitendes Schutzprojekt dar, das gemeinsam mit Ungarn verwirklicht wurde; ebenso grenzüberschreitend soll das "Thayatal" mit Tschechien als "Internationalpark" eingerichtet werden (siehe Abb. 1).



Neben diesen Schutzkategorien bestehen in den meisten Bundesländern auch Schutzbestimmungen für den generellen Schutz einzelner Lebensräume. Nachstehend erfolgt eine überblicksmäßige Darstellung dieser generellen Biotopschutzbestimmungen. (Die Angabe der einzelnen Paragraphen bezieht sich auf das jeweilige Landesnaturschutzgesetz bzw. für Vorarlberg auf das Landschaftsschutzgesetz):

Im Burgenland bestehen Bestimmungen zum Schutz von Feuchtgebieten (§ 7). Demnach sind Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstige Maßnahmen, die den Lebensraum für Flora und Fauna in diesem Bereich nachhaltig gefährden könnten, verboten.

In Kärnten ist neben dem Schutz von Feuchtgebieten (§ 8) auch der generelle Schutz der Alpinregion (§ 6) sowie der Gletscher (§ 7) vorgesehen. Nach diesen Bestimmungen sind bestimmte Vorhaben verboten (z.B. jede nachhaltige Beeinträchtigung der Landschaft im Bereich der Gletscher und ihrer Ein-

zugsgebiete) bzw. bewilligungspflichtig (z.B. die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in der Alpinregion).

In Oberösterreich gibt es Bestimmungen für den Landschaftsschutz im Bereich der Seen sowie im Bereich der übrigen Gewässer. Nach § 5 ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts verboten, solange die Behörde nicht bescheidmässig festgestellt hat, daß öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes nicht verletzt werden. Die "übrigen Gewässer" werden in § 6 aufgezählt, für diese Gebiete gelten die gleichen Schutzbestimmungen wie nach § 5. Bestimmte Maßnahmen sind von diesem Verbot allerdings ausgenommen, wie etwa nach § 6 Eingriffe in geschlossenen Ortschaften.

In Salzburg erfolgt unter dem Titel "Schutz von Lebensräumen" (§ 19a) der Schutz von Feuchtlebensräumen, oberirdischen fließenden Gewässern, oberirdischen, natürlichen oder naturnahen stehenden Gewässern einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrlichtzonen mit einer bestimmten Größe sowie der Schutz des alpinen Ödlandes einschließlich der Gletscher und deren Umfeld. Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, sind nur mit Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig.

In der Steiermark besteht nach § 7 ein genereller Schutz aller natürlichen stehenden Gewässer und deren Uferbereiche bis zu einer bestimmten Breite (durch Verordnung können auch künstliche Gewässer sowie deren Ufer unter Schutz gestellt werden). Es dürfen wie auch in Naturschutzgebieten keine die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden - bestimmte Voraussetzungen ausgenommen, z.B. wenn der Eingriff für den Schutzzweck erforderlich oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

In Tirol gibt es Bestimmungen für den Schutz der Gewässer außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 6). Nach diesem Paragraph besteht für einige Vorhaben im Bereich von Gewässern mit einer bestimmten Größe und in deren Uferbereichen bis zu einer gewissen Breite eine Bewilligungspflicht. Die bewilligungspflichtigen Vorhaben sind z.B. die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen oder das Einbringen von Material. Darüber hinaus besteht auch ein genereller Schutz von Auwäldern (§ 6a) und Feuchtgebieten (6b). Auch nach diesen Schutzbestimmungen ist eine Reihe von Maßnahmen bewilligungspflichtig, z.B. Geländeabtragungen und -aufschüttungen oder die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke etc.

In Vorarlberg ist in § 4 der Uferschutz geregelt. Demnach ist im Bereich von Seen und eines daran anschließenden 500 m breiten Uferstreifens jegliche Veränderung der Landschaft verboten. Darunter fällt z.B. die Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen, Bäumen, Hecken, Tümpeln und Schilfgürteln. Ausnahmen von diesem Verbot können von der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden.

In den Bundesländern Niederösterreich und Wien bestehen keine gesetzlichen Regelungen zum generellen Schutz einzelner Biotope.

Weitere Naturschutzbestimmungen beziehen sich auf den Schutz von Pflanzen und Tieren. Neben einem allgemeinem Schutz der Flora und Fauna und ihrer Lebensräume (Steiermark und Vorarlberg ausgenommen) bestehen spezielle Schutzbestimmungen für eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten. Diese Schutzbestimmungen betreffen entweder einen gänzlichen Schutz (jegliche Verfolgung und Aneignung ist ausnahmslos verboten) oder aber einen teilweisen Schutz bzw. bestehen spezifische Ausnahmen, die den gänzlichen Schutz aufheben (zeitlich begrenzt, Stückbegrenzung, einzelne Entwicklungsstadien, Massenfang verboten, Verbot bestimmter Fangmethoden, Handelsverbot usw.).

#### 4.2. Internationale Schutzabkommen

Neben den Maßnahmen und Bemühungen auf nationaler Ebene zum Schutz der Natur bestehen auch auf internationaler Ebene Bestrebungen, besonders gefährdete Lebensräume und/oder Arten zu erhalten.

Österreich ist folgenden internationalen Abkommen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beigetreten:

- \* Übereinkommen über Feuchtgebiete als Lebensräume für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung ("Ramsar Übereinkommen", BGBl.Nr. 255/1983)

Bis dato wurden in Österreich sieben international bedeutende Feuchtgebiete als Schutzgebiete nach der Ramsar-Konvention ausgewiesen (siehe Abb. 2).

- \* Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ("Berliner Übereinkommen", BGBl.Nr. 372/1982)
- \* Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ("Washingtoner Artenschutzübereinkommen", BGBl.Nr. 188/1982 i.d.g.F.)
- \* Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl.Nr. 60/1993)
- \* Konvention zum Schutz der Alpen; unterzeichnet im November 1991.

Darüber hinaus wurden einige Gebiete entsprechend den Anforderungen der UNESCO bzw. des Europarates als international bedeutend ausgewiesen (siehe Abb. 2).



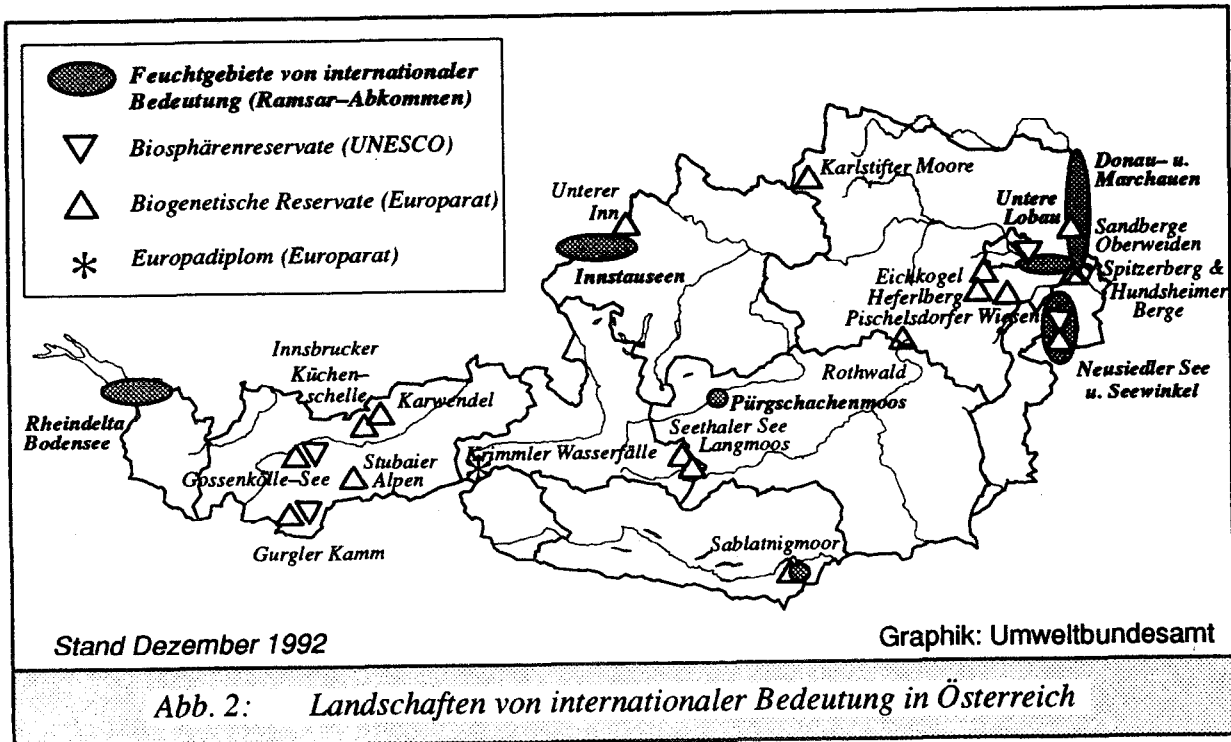


Abb. 2: Landschaften von internationaler Bedeutung in Österreich

#### 4.3. Organisation des behördlichen Naturschutzes

Der behördliche Naturschutz ist in allen Bundesländern zweistufig organisiert. Erste Instanz sind die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Auf Bezirksebene werden die Belange des Naturschutzes meist von Referenten anderer Sachgebiete, wie etwa Jagd, Fischerei oder Agrar- und Forstwesen, mitbetreut.

Oberbehörden sind die Landesregierungen, die über eigene Naturschutzabteilungen oder über Naturschutzreferate innerhalb anderer Abteilungen verfügen. In den meisten Bundesländern erfolgt eine Zweiteilung in rechtlichen und fachlichen Naturschutz.

Neben den Aufgaben als Oberbehörde obliegen den Landesregierungen auch die Ausweisung, Verwaltung und Pflege von Naturschutzgebieten. Nur in der Steiermark kann die Ausweisung bestimmter Gebiete, und zwar von Standorten und abgegrenzten Lebensräumen von schutzwürdigen oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten, als Naturschutzgebiet durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

Genauere Angaben zu den Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und den Landesregierungen erfolgen in den einzelnen Bundesländerberichten (PAAR et al., 1993; FISCHER und HEIMERL, 1993; FARASIN, 1993; BULFON, 1993).

#### 4.4. Naturschutzbudget

Für den Naturschutz standen im Jahr 1992 in den einzelnen Bundesländern folgende Finanzmittel zur Verfügung (Tabelle 4).

Tabelle 4: Finanzielle Ausstattung des Naturschutzes in den Bundesländern

	Budget der Naturschutzabteilung (z.T. gerundet)	Landschaftspflegefonds
Burgenland	öS 5 Mio.	bestehend
Kärnten	öS 6,3 Mio.	-
Niederösterreich	öS 13 Mio.	im Aufbau
Oberösterreich	öS 26 Mio.	-
Salzburg	öS 5,3 Mio.	bestehend
Steiermark	öS 17 Mio.	bestehend
Tirol	öS 30,2 Mio.	bestehend
Vorarlberg	öS 13 Mio.	bestehend
Wien	öS 3,1 Mio.	-
<b>ÖSTERREICH</b>	<b>öS 118,9 Mio.</b>	

Die Länder stellten somit für den Naturschutz im Jahr 1992 Gesamtmittel in der Höhe von ca. öS 118,9 Mio. bereit (die Aufwendungen für die Errichtung bzw. den Betrieb von Nationalparks sind in dieser Summe nicht inkludiert). Mit dieser Summe werden aber nicht nur Maßnahmen in den Naturschutzgebieten finanziert (z.B. Pflegeentgelt, Entschädigungen), es erfolgt - unter Umständen in großem Ausmaß - auch die Unterstützung von nur im weitesten Sinne dem Naturschutz zuordenbaren Vorhaben, wie etwa in Niederösterreich, wo 1992 von öS 13 Mio. insgesamt ca. öS 9 Mio. für die Unterstützung von Naturparks, Vereinen und die Förderung von Wanderwegen verwendet wurden.

Ein Vergleich mit Aufwendungen der Länder für andere Aufgaben verdeutlicht den Stellenwert, der dem Naturschutz beigemessen wird. So betragen z.B. die Ausgaben der Länder für den Straßenbau im Jahr 1989 rund öS 7,2 Mrd. (PAYER, 1992). Selbst bei Addierung der (grob geschätzten) Nationalparkmittel und der sonstigen Naturschutzaufwendungen der Länder, z.B. für Landschaftspflegeprogramme (PAYER, 1992), zu dem oben angeführten Naturschutzgesamtbudget, stellt ein Betrag von öS 270 Mio. weniger als 4 % der Straßenbauaufwendungen der Länder dar.

Darüber hinaus stellt auch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie finanzielle Mittel zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz bereit (im Jahr 1992 öS 70 Mio.), die im wesentlichen für Nationalparke und Forschungsaktivitäten eingesetzt werden.

#### **4.5. Private Naturschutzorganisationen**

Neben dem amtlichen Naturschutz bestehen mehrere private Naturschutzorganisationen. Das Ziel dieser Organisationen ist in der Regel die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens durch Information der Öffentlichkeit sowie Unterstützung und Durchführung praktischer Naturschutzarbeiten, des Vertragsnaturschutzes und von Forschungsprojekten.

Die nachfolgende Aufstellung bietet einen kurzen Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) über die Hauptanliegen und Aktivitäten einiger Naturschutzorganisationen.

**- Berg- und Naturwacht**

Überwachung der gesetzlichen Gebote und Verbote zum Schutz der Natur

**- Distelverein**

Pflege der Kulturlandschaft

**- Österreichischer Naturschutzbund**

Arten- und Biotopschutz, Öffentlichkeitsarbeit

**- Österreichische Naturschutzjugend**

Biotopschutz, Umwelterziehung

**- Österreichische Naturfreunde**

Öffentlichkeitsarbeit, "Sanfter Tourismus"

**- Österreichischer Alpenverein**

Biotopschutz, insbesondere Alpenschutz (z.B. Flächensicherung im Nationalpark Hohe Tauern), Öffentlichkeitsarbeit

**- World Wide Fund for Nature (WWF-Österreich)**

Arten- und Biotopschutz, Öffentlichkeitsarbeit

## **5. SITUATION DER NATURSCHUTZGEBIETE ÖSTERREICHS**

### **5.1. Anzahl und Größe der Naturschutzgebiete**

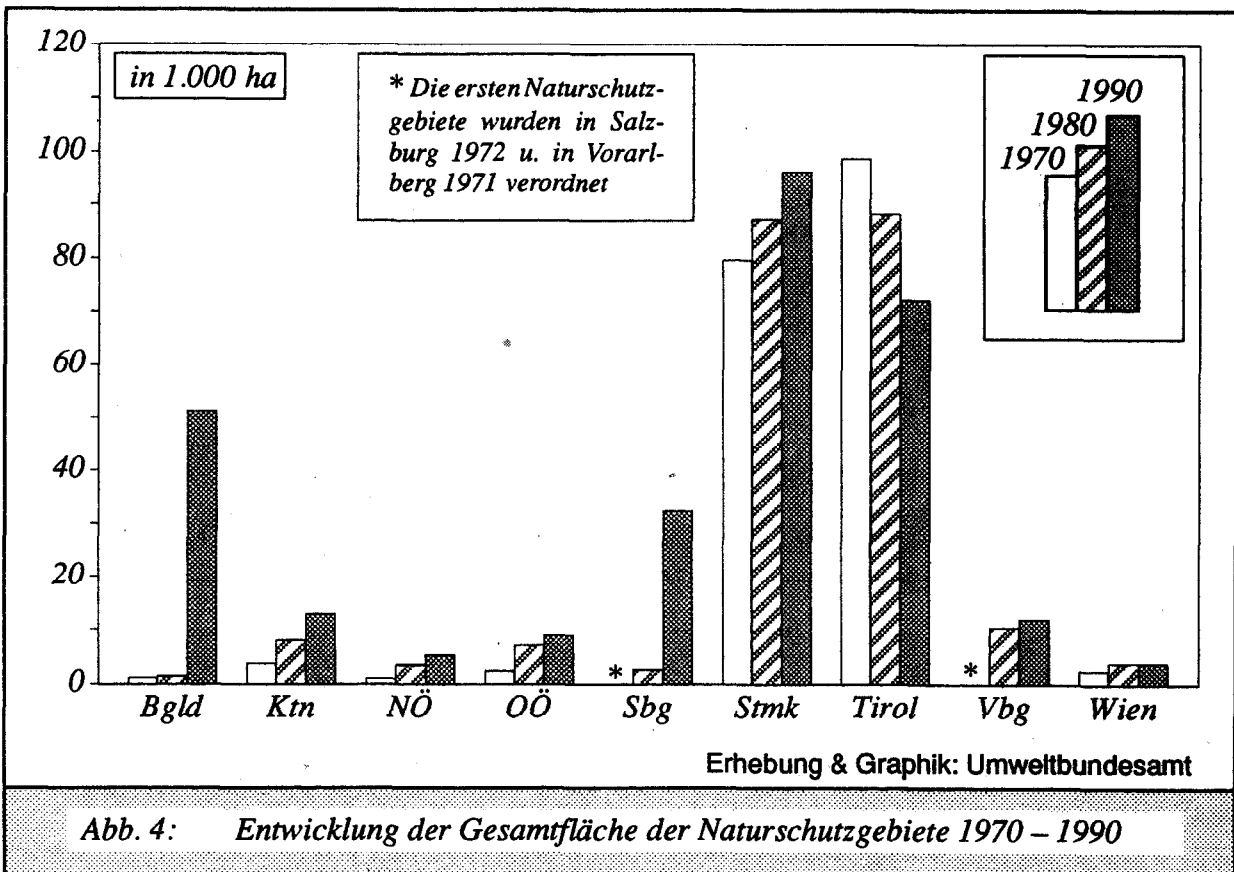
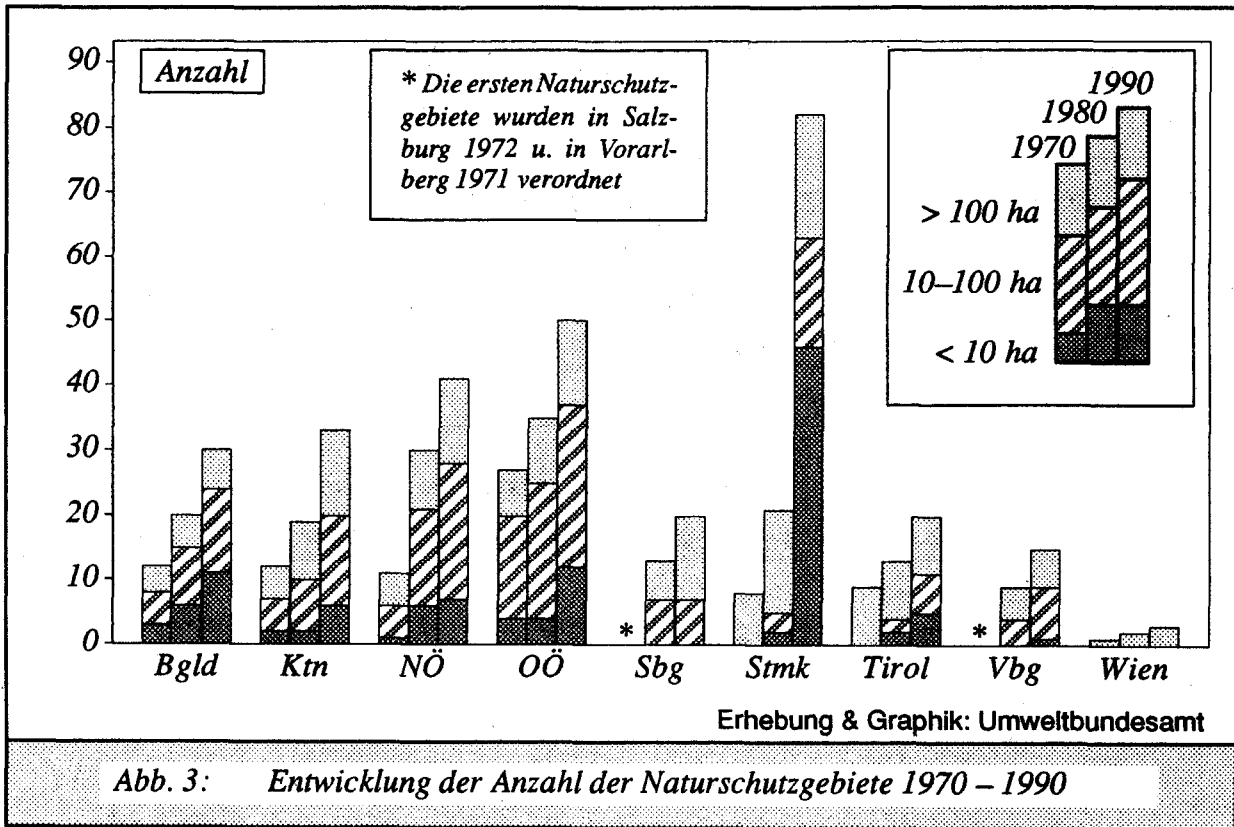
In Österreich bestehen 328 Naturschutzgebiete (Stand Juni 1992) mit einer Gesamtfläche von 281.814 ha, die rund 3,3 % des Bundesgebietes einnehmen.<sup>1)</sup>

Eine aktuelle Liste der Naturschutzgebiete Österreichs sowie eine Übersichtskarte finden sich im Anhang 1 und 2.

Diese Anzahl konnte aufgrund verstärkter Schutzbemühungen der Behörden in den letzten zwanzig Jahren erreicht werden. So waren im Jahr 1970 82 Naturschutzgebiete ausgewiesen, im Jahr 1980 stieg die Anzahl der Naturschutzgebiete bereits auf 161, im darauffolgenden Jahrzehnt bis zum Jahr 1990 auf 289 Gebiete und beläuft sich derzeit mit Stand Juni 1992 auf 328 Gebiete. Die Anzahl der Naturschutzgebiete hat sich also innerhalb von zwanzig Jahren ungefähr verdreifacht.

Die erfreuliche Steigerung wird durch die Flächenbilanz etwas relativiert. Die Gesamtfläche der österreichischen Naturschutzgebiete ist im selben Beobachtungszeitraum nur um etwas mehr als das Doppelte angestiegen (siehe Abb. 3 und 4).

<sup>1)</sup> Anmerkung: Der aktuelle Stand der Naturschutzgebiete lag erst nach Redaktionsschluß der Bände 1 bis 4 vor. Daher bestehen unter Umständen zwischen diesem Bericht 5 ("Zusammenfassende Darstellung") und den Bundesländerberichten unterschiedliche Angaben in bezug auf Anzahl und Gesamtfläche der Naturschutzgebiete, aber auch bezüglich der Flächen einzelner Gebiete.



**Tabelle 5: Anzahl und Fläche der Naturschutzgebiete, gegliedert nach Bundesländern (Stand Juni 1992)**

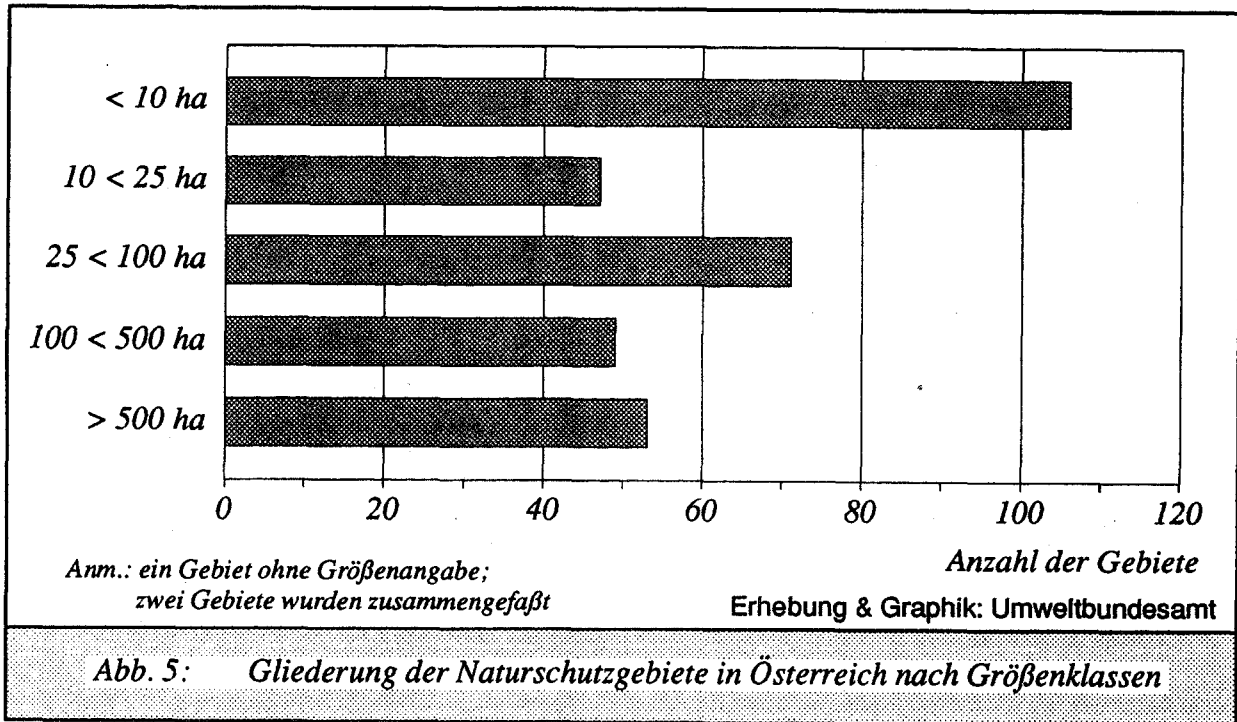
Bundesland	Anzahl der Naturschutzgebiete	Fläche der Naturschutzgebiete (in ha; eventuell gerundet)	Anteil an der Gesamtfläche (gerundet)
Burgenland	36	1.675	0,4 %
Kärnten	34	13.050	1,4 %
Niederösterreich	43	5.628	0,3 %
Oberösterreich	48	8.982	0,7 %
Salzburg	21	33.183	4,6 %
Steiermark	104	129.795	7,9 %
Tirol	20	72.335	5,7 %
Vorarlberg	20	12.816 <sup>1)</sup>	4,9 %
Wien	2	4.350	10,5 %
<b>ÖSTERREICH</b>	<b>328</b>	<b>281.814</b>	<b>3,3 %</b>

1) inklusive der generell per Verordnung geschützten 2.000 ha Flachmoor des Rheintales

Wie Tabelle 5 zeigt, erfolgte die Ausweisung von Naturschutzgebieten sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch in bezug auf die Fläche in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichem Ausmaß.

Von Fachleuten (vgl. z.B. HABER, 1986) wird ein Anteil von 10 bis 15 % Vorrangflächen für den Naturschutz gefordert. Davon sollen nach KAULE (1986) zumindest 3 bis 5 % (in einigen Räumen wesentlich mehr) durch die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet dauerhaft erhalten werden. Das untere Limit dieser Forderung kann die derzeitige gesamtösterreichische Naturschutzgebietsfläche von etwa 3,3 % (der Prozentanteil schwankt in den einzelnen Bundesländern zwischen 0,3 und 10,5 % der Landesfläche) zwar gerade erreichen, die Qualität der Schutzgebiete entspricht aber vielfach nicht den Anforderungen (siehe Kap. 5.3.).

Die Einteilung der Naturschutzgebiete in Größenklassen (Abb. 5) zeigt einen Überhang der kleinflächigen Gebiete.



Die Größe eines Naturschutzgebietes wird in erster Linie von den natürlichen Gegebenheiten abhängen. Allerdings erhöht sich bei der Unterschutzstellung kleiner Flächen ohne der Einbeziehung angrenzender Grundstücke als Pufferzonen das Ausmaß allfälliger Störungen. So wird z.B. der Eintrag von Agrochemikalien in kleinen Naturschutzgebieten wesentlich schwerwiegendere Folgen auf das Gesamtareal nach sich ziehen als in großen Gebieten, wo "nur" die Randbereiche in Mitleidenschaft gezogen werden.

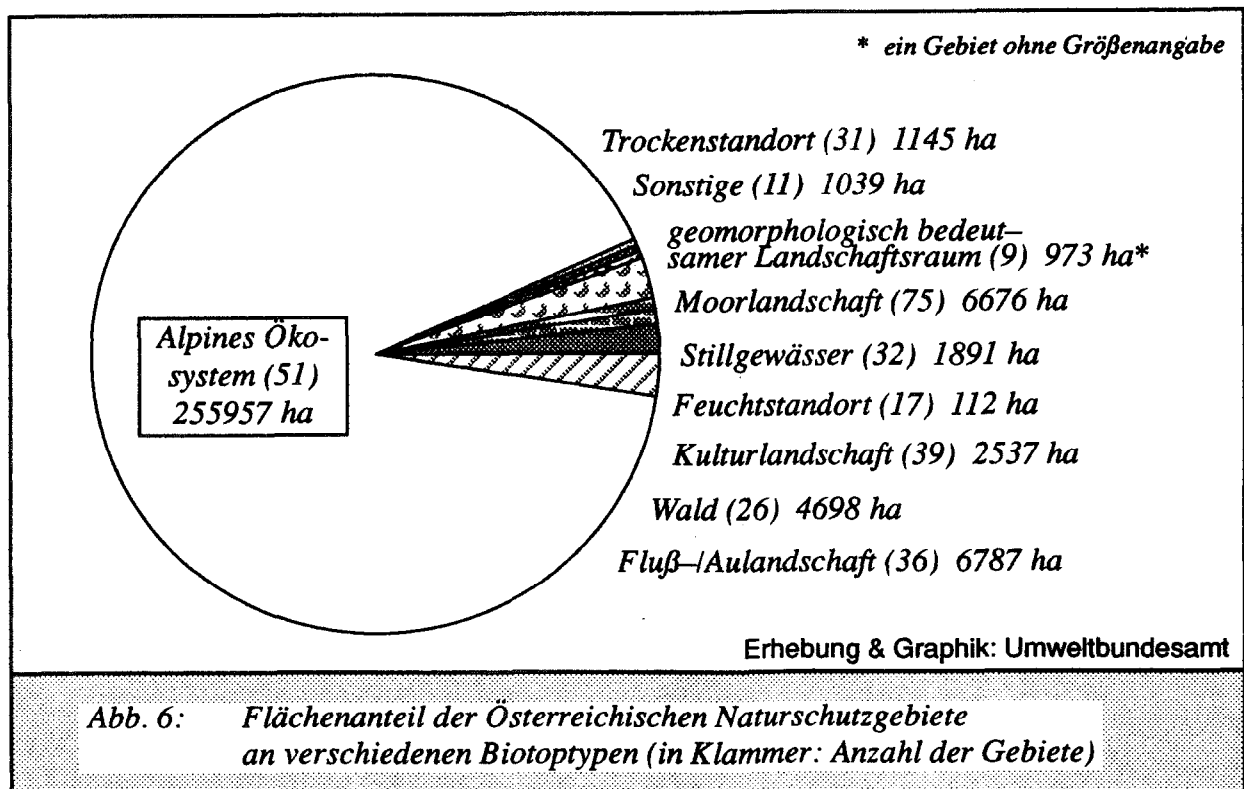
Aber nicht nur "äußere" Faktoren sprechen für eine großzügigere Abgrenzung der Schutzgebiete. Bei kleinen Gebieten besteht die Gefahr einer verringerten ökologischen Stabilität



sowie der Unterschreitung des Minimumareals einzelner Tier- oder Pflanzarten, insbesondere bei isoliert gelegenen Gebieten.

## 5.2. Biotoptypen der Naturschutzgebiete

Eine grobe Biotoptypenzuordnung der Naturschutzgebiete (vgl. Kap. 2) verdeutlicht, daß bestimmte Biotoptypen "bevorzugt" sind. Nach der Fläche überwiegt eindeutig der Biotoptyp "Alpines Ökosystem".



Naturgemäß bestehen zwischen den unter Naturschutz gestellten Lebensraumtypen der einzelnen Bundesländer Unterschiede. Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, daß in den meisten Bundesländern generelle Schutzbestimmungen für gewisse Bio-

toptypen bestehen, die unter Umständen ähnliche Schutzziele wie die Schutzkategorie Naturschutzgebiet beinhalten. Das Flächenausmaß der durch diese Schutzbestimmungen betroffenen Gebiete kann nicht angegeben werden, da flächendeckende Biotopkartierungen, wie bereits erwähnt, erst in Vorarlberg und Wien durchgeführt wurden. Abbildung 6 liefert somit kein vollständiges Bild über das Ausmaß der geschützten Biotope.

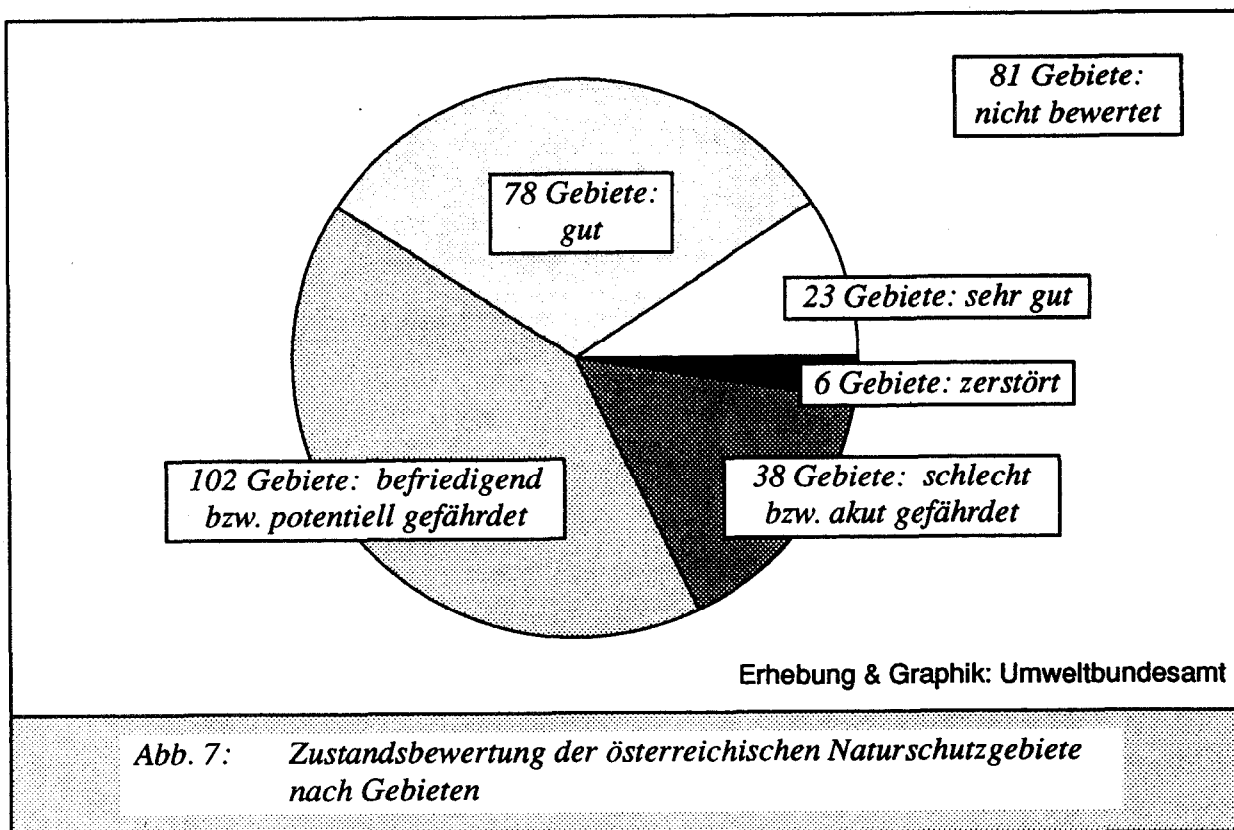
Aber auch unter den bereits erfaßten und als schützenswert eingestuften Gebieten ist die Schutzsituation nicht befriedigend (z.B. steht nur ein geringer Teil der national und international bedeutenden Trockenrasen und Moore unter Naturschutz; HOLZNER, 1986; STEINER, 1992). Für diese gefährdeten Biotoptypen sind entsprechende gesetzliche Regelungen für einen wirksamen Schutz, der unter Umständen auch die Pflege dieser Flächen voraussetzt, besonders dringend. In einigen Bundesländern erfolgten in den letzten Jahren diesbezügliche Gesetzesänderungen (vgl. Kap. 4.1.3.).

Zusehends gefährdet sind auch, bislang nicht als Aufgabe des klassischen Naturschutzes angesehen, extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaften mit den ihnen angehörigen Landschaftselementen, wie z.B. Hecken, Raine etc. Gerade für den Erhalt dieser Gebiete, die im Vergleich zu bestehenden Naturschutzgebieten relativ großflächig sind, müssen dringend Schutzvorkehrungen, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, getroffen werden.

### **5.3. Zustand der Naturschutzgebiete**

Die Bewertung des Zustandes der Naturschutzgebiete Österreichs erfolgte unter Berücksichtigung der auftretenden Störwirkungen in fünf Stufen (siehe Kap. 3.2.), mit "sehr gut", "gut", "befriedigend", "schlecht" und "zerstört".

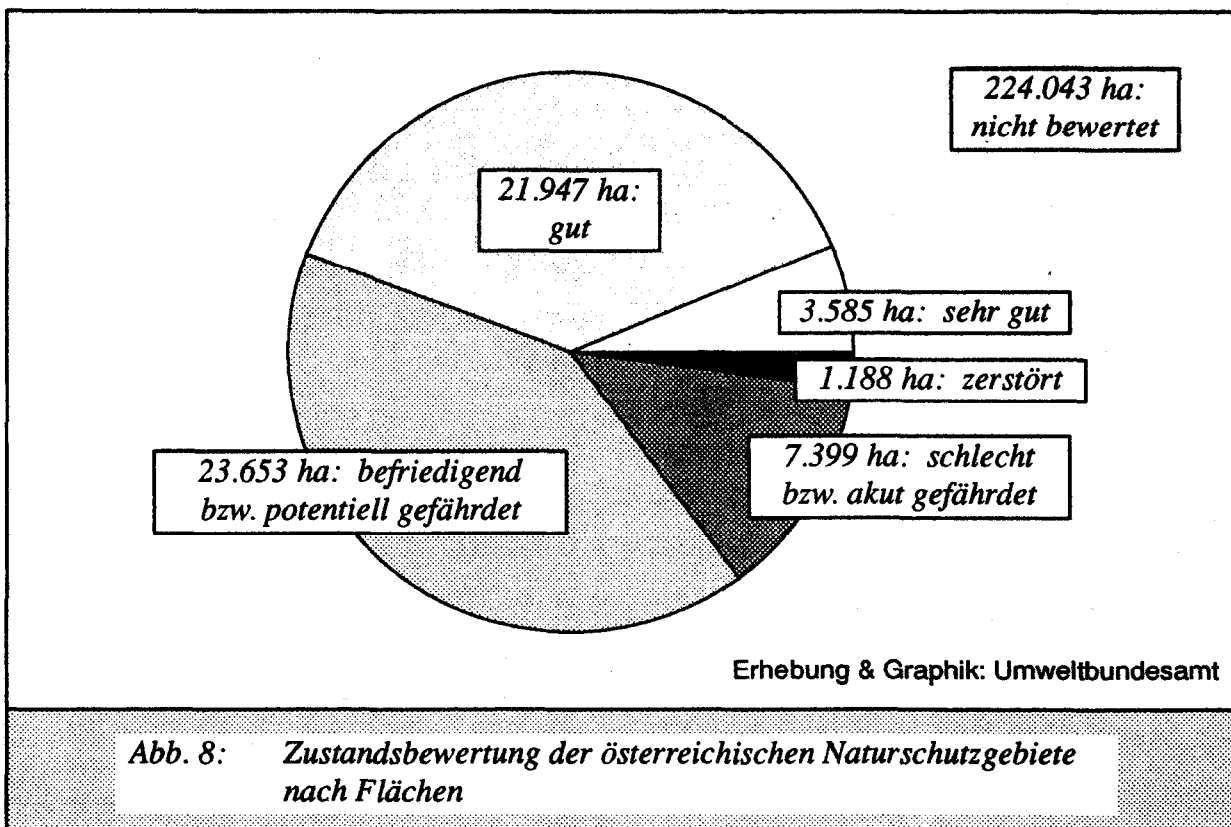
Im Zuge dieser österreichweiten Erhebung des Umweltbundesamtes erfolgte die Bewertung von 247 Naturschutzgebieten und damit von rund 75 % aller Gebiete. Aufgrund des hohen Zeitbedarfs wurden einige der großflächigen, alpinen Gebiete von der Bearbeitung ausgenommen. Andere Gebiete wurden aufgrund verschiedener Umstände, wie z.B. Betrittverbot oder Unzugänglichkeit, nicht bewertet. Einige Gebiete wurden erst nach Abschluß der Außenaufnahmen verordnet.



Weniger als 10 % der Naturschutzgebiete (23 Gebiete) erreichen die Bewertungsstufe "sehr gut". In allen anderen Gebieten treten aus der Sicht des Naturschutzes Störungen unterschiedlicher Art und Intensität auf. 78 Gebiete fallen in die Bewertungsstufe "gut".

Diese beiden Bewertungsstufen zusammenfassend, kann davon ausgegangen werden, daß in etwa 40 % aller bewerteten Naturschutzgebiete die natürliche Entwicklung im wesentlichen gewährleistet ist.

In 102 Naturschutzgebieten, ebenfalls etwa 40 %, haben verschiedene anthropogene Einflüsse ein Ausmaß erreicht, daß die Gebiete unter Umständen schon als potentiell gefährdet angesehen werden müssen. 38 Naturschutzgebiete befinden sich in schlechtem Zustand, die Gebiete sind unter Umständen akut gefährdet, der Erhalt der schützenswerten Lebensgemeinschaften von Flora und Fauna ist bedroht. Sechs Naturschutzgebiete müssen als "zerstört" betrachtet werden.



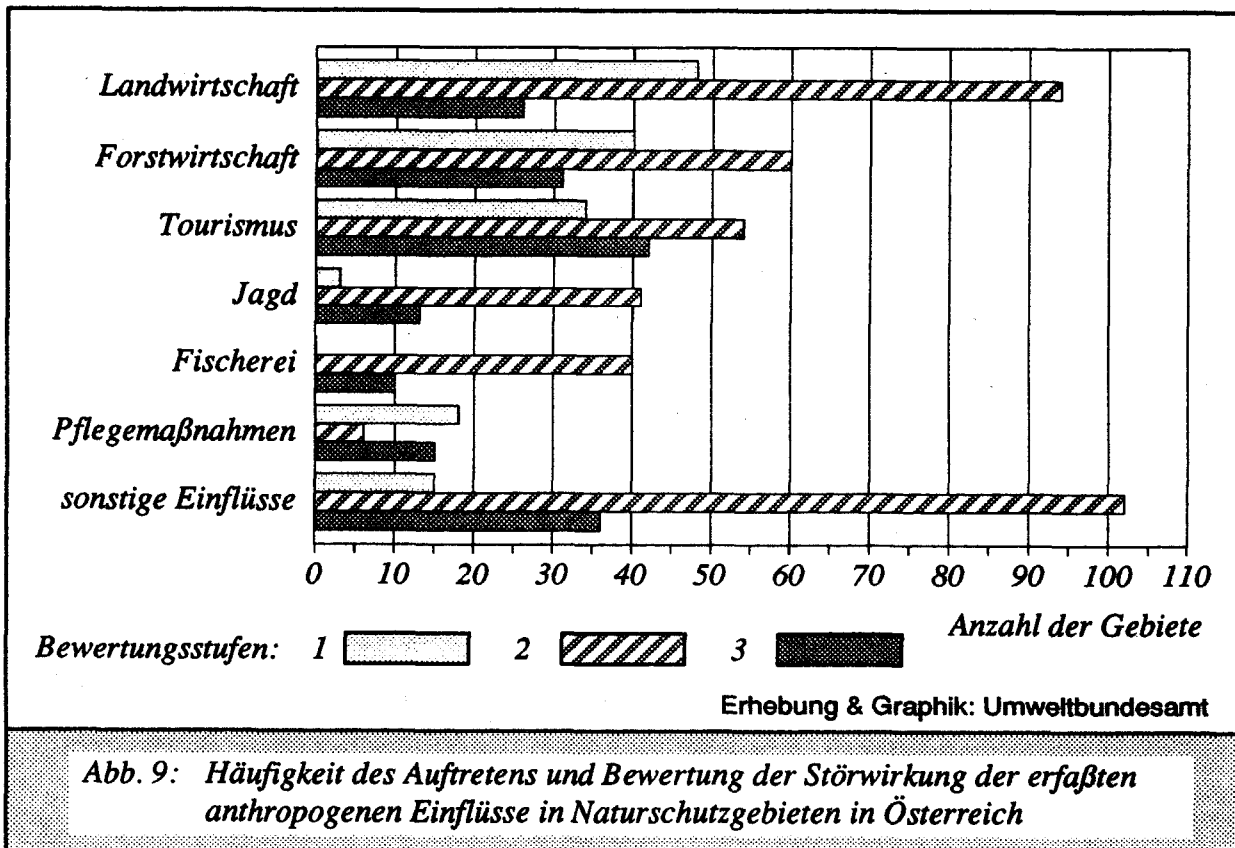
Insgesamt wurde eine Fläche von 57.772 ha bewertet, davon ist der Bestand von etwa der Hälfte im wesentlichen gesichert (Bewertungsstufen "sehr gut" und "gut"). Etwa ein Drittel der bewerteten Naturschutzgebietsfläche weist tiefergehende Beeinträchtigungen auf, etwa 10 % zeigen schwere Schäden, die aus Naturschutzsicht bis zur Zerstörung einzelner Gebiete geführt haben.

Unter der Annahme, daß sich der Zustand der aus den oben angeführten Gründen (Unzugänglichkeit, Großflächigkeit, Verordnung nach Abschluß der Außenaufnahmen) nicht im Detail bearbeiteten Gebiete im wesentlichen gleich darstellt, muß davon ausgegangen werden, daß mehr als die Hälfte aller Naturschutzgebiete bzw. der unter dieser Kategorie geschützten Fläche verschiedenste Beeinträchtigungen aufweist bzw. aus Naturschutzsicht störenden Einflüssen ausgesetzt ist.

#### 5.4. Ursachen des Zustandes/Anthropogene Einflüsse

Die Ursachen für den zum Teil nicht befriedigenden Zustand vieler Gebiete bzw. großer Flächenanteile liegen in den dem Naturschutz widersprechenden Nutzungsformen, wie intensive Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie un gelenkte Tourismus- und Freizeitaktivitäten. Dies wird dadurch möglich, daß entsprechende Bestimmungen in der Mehrzahl der Naturschutzgebietsverordnungen fehlen. Nutzungsbeschränkungen zur Verwirklichung des Schutzzieles sind erst für wenige Gebiete vorgesehen.

Abbildung 9 faßt die anthropogenen Einflüsse zusammen, die bei den Begehungen der Schutzgebiete eindeutig erfaßbar waren. (Im Zuge der Kurzbegehungen konnte nicht jeder Einfluß in jedem Gebiet wahrgenommen werden.)



In den folgenden Kapiteln werden unter anderem zu jedem Bereich Forderungen für die nachhaltige Sicherung der Naturschutzgebiete aufgestellt. Es sei angemerkt, daß alle Forderungen aus der Sicht des Naturschutzes erhoben werden, auf allfällige Sachzwänge, wie z.B. fehlende Finanzmittel, wurde nicht Rücksicht genommen. Inwieweit sich bei Erfüllung dieser Forderungen die Notwendigkeit für Gesetzesänderungen sowohl für Bundes- als auch für Landesgesetze ergibt (z.B. ob die Sperre eines Gebietes für Besucher mit dem Forstgesetz - Erholungsfunktion des Waldes - vereinbar ist), stellt ein juristisches Problem dar, auf das im Rahmen dieser Studie nicht eingegangen werden konnte.

Voraussetzung für eine befriedigende Lösung stellt für alle Bereiche die konkrete Festlegung des Schutzzieles für jedes einzelne Naturschutzgebiet dar. Die Regelung der für die einzelnen Gebiete relevanten Nutzungen/Einflüsse kann nur aufbauend auf dieser Definition erfolgen.

#### 5.4.1. Landwirtschaft

Die Ausnahmeregelung, die in nahezu jedem Naturschutzgebiet die "übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung" gestattet, führt dazu, daß der Anteil der in Naturschutzgebieten liegenden, intensiv bewirtschafteten Flächen mitunter einen übermäßig großen Teil des Naturschutzgebietes einnimmt. So bestehen etwa im NSG Rabensburger Thaya-Auen (Niederösterreich), einem relativ großen Wiesengebiet, zahlreiche Ackerflächen, die ungefähr ein Drittel der gesamten Naturschutzgebietsfläche einnehmen.

Erst für wenige Gebiete erfolgte in der Verordnung eine Einschränkung der Landwirtschaft mit exakten Nutzungsvorgaben. Ein Beispiel dafür liefert das NSG Birken - Schwarzes Zeug (Vorarlberg). Für dieses Gebiet besteht eine parzellenweise Nutzungsfestlegung; die jährliche Mahd der Streuflächen ist nur in der Zeit vom 1. September bis 14. März gestattet und als besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahme ausdrücklich festgelegt.

Weitere Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung erfolgen durch Einträge von Dünger- und Spritzmitteln. Im Zuge dieser Stoffeinträge kommt es zu Schädigungen der Vegetation bzw. zu Veränderungen des Pflanzenbestandes. Als Beispiel sei das NSG Fohramoos (Vorarlberg) angeführt, wo es aufgrund der Hanglage aus den oberhalb liegenden Weideflächen verstärkt zu Nährstoffeinträgen in den Moorbereich kommt.

Aber nicht nur die "übliche" Landwirtschaft führt zu Störungen in den Naturschutzgebieten, auch die Unterlassung jeglicher Nutzung kann sich aus der Sicht des Naturschutzes negativ auswirken. Als Beispiele für derartige Flächen, die eine weitere extensive Nutzung bedürfen, seien die Biotoptypen Sekundärer Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Magerweiden oder Streuwiesen genannt. Diese Lebensräume sind im Zuge der

menschlichen Bewirtschaftung entstanden, viele Pflanzen- und Tierarten sind unmittelbar von der weiteren Nutzung in Form einer wohlausgewogenen Mahd oder Beweidung abhängig. Ein Beispiel dafür stellt das NSG Jungerberg (Burgenland), ein Trockenstandort, dar. In diesem Gebiet können sich, da keine Bewirtschaftung erfolgt, Gehölze ausbreiten. Die schnellwüchsigen, anspruchslosen Gehölze verdrängen und gefährden durch ihre hohe Anpassungsfähigkeit die Trockenrasenflora und -fauna.

Nicht nur Gründe des Naturschutzes sprechen für den Erhalt derartig extensiv genutzter Flächen. Sie bereichern darüber hinaus auch das Landschaftsbild und stellen letzte Zeugen alter Bewirtschaftungsweisen mit hohem kulturgeschichtlichen Wert dar.

#### **Forderungen:**

- Ausarbeitung von Konzepten, die die Regelung der landwirtschaftlichen Nutzungen entsprechend dem Schutzziel des jeweiligen Naturschutzgebietes ermöglichen
- Bereitstellung entsprechender Finanzmittel für allfällige Entschädigungsleistungen
- Umstellung der landwirtschaftlichen (Intensiv-)Nutzung auf ein naturschonendes Ausmaß
- Aufrechterhaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Mäh- oder Weidewirtschaft in jenen Gebieten, wo dies Voraussetzung für den Fortbestand der speziellen, schützenswerten Flora und Fauna ist
- Ausweisung von Pufferzonen, um den Eintrag von Agrochemikalien aus angrenzenden Intensivflächen zu unterbinden oder wenigstens zu minimieren.





1. Riesige Ackerflächen im Naturschutzgebiet "Lobau" (Wien)



2. Stark verbuschte Bereiche im Naturschutzgebiet "Jungerberg" (Burgenland)

#### 5.4.2. Forstwirtschaft

Auch die Forstwirtschaft ist in den meisten Naturschutzgebieten "im bisherigen Umfang" zulässig. Großflächige Monokulturen, Anpflanzungen mit standortfremden Gehölzen, Kahlschläge sowie großzügig angelegte Forststraßen prägen das Bild sehr vieler Naturschutzgebiete. So ist beispielsweise der Auwald im NSG Matschels (Vorarlberg) nur mehr in Resten erhalten. Starke Verfichtung bis zu Fichtenreinbeständen haben das Waldbild dieses Naturschutzgebietes weitgehend verfremdet.

Es bestehen aber auch einige positive Beispiele, d.h. in den Verordnungen zu den Schutzgebieten wurde die forstliche Nutzung reglementiert oder gar ganz verboten. Erwähnt sei hier der für Österreich einzigartige Urwald Rothwald (Niederösterreich), in dem das generelle Eingriffsverbot gemäß § 7 Abs. 2 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes besteht und somit auch die forstliche Nutzung zur Gänze untersagt ist. Nicht zur Gänze verboten, aber zumindest auf die Verhältnisse angepaßt, ist die Forstwirtschaft im NSG Thayatal. Das Schutzgebiet wurde in Teilbereiche untergliedert, in denen die forstliche Nutzung in unterschiedlicher Intensität zulässig ist.

#### **Forderungen:**

- Ausarbeitung von Konzepten, die die Regelung der forstwirtschaftlichen Nutzung entsprechend dem Schutzziel des jeweiligen Naturschutzgebietes ermöglichen
- Bereitstellung von entsprechenden Finanzmitteln für allfällige Entschädigungsleistungen
- Umstellung der Forstwirtschaft auf eine naturschutzkonforme Bewirtschaftung (Aufforstung nur mit standortgerechten Gehölzen, Plenterung, Altersklassenaufbau etc.) bzw. Aufgabe jeder forstlichen Nutzung.



3. Der Auwald, im Hintergrund sichtbar, des Naturschutzgebietes "Matschels" (Vorarlberg) ist weitgehend durch Fichtenbestände verfremdet.



4. Naturnahe Waldbestände im Naturschutzgebiet "Thayatal" (Niederösterreich)

### 5.4.3. Tourismus und Erholungsnutzung

Naturschutzgebiete stellen sowohl in Fremdenverkehrsgebieten als auch im Einzugsbereich größerer Städte besondere Anziehungspunkte dar. Manche Gebiete haben sich zu wahren Freizeitparadiesen entwickelt, wo der touristischen Nutzung, mit den entsprechenden Einrichtungen, klar der Vorzug gegenüber dem Naturschutz gegeben wird. Aus Naturschutzsicht problematisch ist die gleichzeitige Verordnung eines Gebietes als Naturschutzgebiet und als Naturpark. In all diesen Gebieten finden, wie die Situation von drei niederösterreichischen Gebieten (NSG Blockheide-Eibenstein, NSG Gemeindeau, NSG Geras) zeigt, die Anliegen des Naturschutzes weniger Beachtung als jene des Fremdenverkehrs.

Die Folgen der einzelnen Formen der Erholungsnutzung sind verschiedenartig. Die Beeinträchtigungen sind für den Erholungssuchenden, der sich nur kurze Zeit im Gebiet aufhält, oft schwer erkennbar und daher auch schwierig zu vermitteln.

Tabelle 6 soll einen kurzen Überblick über die Auswirkungen von beliebten Freizeitaktivitäten bieten, von denen einige auch in den Naturschutzgebieten wiederholt festgestellt wurden.

Tabelle 6: Verbreitete Formen der Erholungsnutzung und wichtige Auswirkungen auf die Natur (PLACHTER, 1991; gekürzt)

Form der Erholung	Wichtige Wirkung
Wandern, Spaziergehen, Lagern, Jogging	Optische und akustische Störungen von Tieren; Trittschäden; punktuelle Abfallablagerungen
Baden	Optische und akustische Störungen von Tieren; Schäden an Ufer- und submerser Vegetation; Wassertrübung; Eutrophierung
Tourenschifahren und Langlauf	Optische und akustische Störungen von Tieren; Blockieren von Habitaten; punktuell Erosionsförderung

Als Beispiel für die Folgen, die eine touristische Übererschließung nach sich ziehen kann, sei das ehemalige Naturschutzgebiet Penken (Tirol) erwähnt:

In den fünfziger Jahren wurde das Gebiet durch den Bau einer Seilbahn erschlossen. Das Naturschutzgebiet umfaßte ausgehend von der Bergstation blumenreiche Magerwiesen und -weiden. Das gesamte Areal war insbesondere durch seine landschaftliche Schönheit bekannt. Zum Zeitpunkt der Begehung im Juni 1989 war die touristische Erschließung eindeutig dominierend; Schlepp- und Sessellifte, Hotels, geplante Schipisten und zahlreiche Erschließungswege bestimmen heute das Bild. Als rechtliche Konsequenz daraus wurde im Jahr 1990 die Schutzgebietsverordnung und damit das Naturschutzgebiet aufgehoben.

#### **Forderungen:**

- Ausarbeitung von Konzepten für eine naturschonende touristische Nutzung, die sich an dem Schutzziel des jeweiligen Naturschutzgebietes orientieren
- Besucherlenkung nach naturschutzgerechten Gesichtspunkten
- Anlage von Naturschutzgebieten vorgelagerten Informationszentren (wie z.B. das Informationszentrum des WWF im NSG Lange Lacke, Burgenland)
- Bei Bedarf Anbieten von Führungen durch das Naturschutzgebiet
- Keine gleichzeitige Verordnung von Naturschutzgebieten als Naturpark.



5. Tiergehege im Naturschutzgebiet "Geras" (Niederösterreich); das Gebiet ist auch als "Naturpark" verordnet.



6. Das Naturschutzgebiet "Penken" (Tirol) wurde dem Tourismus geopfert (Schutzgebietsverordnung im Jahre 1990 aufgehoben).

#### 5.4.4. Jagd

Die Jagd ist in fast allen Naturschutzgebieten ohne Einschränkungen zulässig. So finden sich auch in der überwiegenden Zahl der Gebiete jagdliche Einrichtungen, wie Hochstände und Futterstellen. Durch die derzeitige Jagdpraxis, den Wildstand nach jagdlichen Kriterien zu fördern oder zu dezimieren, werden auch in Naturschutzgebieten natürliche Regulationsmechanismen beinahe gänzlich ausgeschaltet.

Selbst in für durchziehende Wat- und Wasservögel international bedeutenden Feuchtgebieten (RAMSAR-Gebiete), den Naturschutzgebieten Rheindelta (Voralberg), Unterer Inn (Oberösterreich) und in den Naturschutzgebieten beim Neusiedler See (Burgenland), erfolgt keine Einschränkung der Jagd. So bilden sich etwa um das NSG Lange Lacke (Burgenland) zur "Gänsezeit" regelrechte Jägerketten, die mit Gewehrdonner die Wasservogelzählungen regelmäßig begleiten.

Beispielgebend sind hingegen die Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung für die Gebiete "West- und Ostteil des Toten Gebirges", und das "Steirische Dachsteinplateau". Durch diese Verordnungen ist die Hege von Schalenwildbeständen über ein waldbauliches Ausmaß hinaus und in großen Teilen sogar die Ausübung der Jagd, ausgenommen die Regulierung des Schalenwildes, verboten.

#### **Forderungen:**

- Ausarbeitung von Jagdkonzepten, die sich an dem Schutzziel des jeweiligen Naturschutzgebietes orientieren
- Schaffung jagdfreier Zonen oder Jagdverbot im gesamten Naturschutzgebiet, insbesondere bei Vorkommen von Wasservögeln bzw. anderer störungsempfindlicher Tierarten
- Klärung der Frage von allfälligen Entschädigungsleistungen.



7. Fasanvoliere im Naturschutzgebiet "Oichtenriede" (Salzburg)



8. "Junger" Fischteich in Naturschutzgebiet "Blockheide-Elbenstein"  
(Niederösterreich)



#### 5.4.5. Fischerei

So wie die Jagd ist auch die Fischerei in Naturschutzgebieten nur selten eingeschränkt. Neben der häufig zu beobachtenden Beeinträchtigung der Ufervegetation durch Trampelpfade führt zum Beispiel bereits die Anwesenheit von Anglern zu erheblichen Störungen der Vogelwelt. Störungsempfindliche Arten, vor allem zur Brutzeit und während der Mauser, aber auch rastende Zugvögel werden vertrieben. Im NSG Unterer Inn (Oberösterreich) werden nur 20 % der vorhandenen Brutplatzkapazität von Wasservögeln aufgrund der regen Sportfischerei tatsächlich genutzt (REICHHOLF, 1981).

Einen ebenfalls negativen Eingriff in den Naturhaushalt stellt der untrennbar mit dem Angelsport, aber vor allem mit der Teichwirtschaft verbundene Besatz der Gewässer mit zum Teil nicht autochthonen Fischen dar, wodurch die Artenzusammensetzung einseitig verändert wird. Aus der Sicht des Naturschutzes problematisch ist weiters das im Zuge einer Teichbewirtschaftung vollständige Ablassen der Teiche zu einem zum Beispiel für Zugvögel ungünstigen Zeitpunkt.

#### **Forderungen:**

- Ausarbeitung von Konzepten für die Fischerei, die sich an dem Schutzziel des jeweiligen Naturschutzgebietes orientieren
- Ausweisung von Zonen, innerhalb derer die Fischerei verboten ist, insbesondere bei Vorkommen von Wasservögeln bzw. anderer störungsempfindlicher Tierarten
- Rückführung zu einer extensiven Teichbewirtschaftung.

#### 5.4.6. Pflegemaßnahmen

Sehr viele als Naturschutzgebiete ausgewiesene Flächen sind in ihrer heutigen Form erst im Zuge einer extensiven Nutzung durch den Menschen entstanden. Der Naturschutz muß diese Tatsache mitberücksichtigen. So ist die Aufrechterhaltung bzw. Wiedereinführung traditioneller Bewirtschaftungsweisen eine der Voraussetzungen für den Weiterbestand einer Vielzahl der diese Naturschutzgebiete prägenden Biotoptypen. Aufgrund der heutigen Situation in der Landwirtschaft wird die Durchführung dieser Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen meist nur mit finanzieller Abgeltung möglich sein; an erster Stelle bietet sich die Einführung bzw. Ausweitung des "Vertragsnaturschutzes" an.

Voraussetzung für fachlich optimale Pflegemaßnahmen ist die Durchführung detaillierter wissenschaftlicher Untersuchungen. Ohne entsprechende Kenntnisse der Biotopausstattung kann mitunter der Verlust seltener Arten nicht dokumentiert werden.

Ein Beispiel für die Dringlichkeit von Pflegemaßnahmen gibt das NSG Sandberge Oberweiden (Niederösterreich): Von der Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*) existieren dort nur mehr wenige Exemplare. Die Pflanze ist auf offene, sandige Bereiche angewiesen. Das allmähliche Zuwachsen dieses Trockenrasengebietes schränkt den Standort dieser Art auf wenige Restflächen entlang eines Weges ein. Die Überwucherung der für die Sandstrohblume wichtigen offenen Stellen wirkt sich aber auch auf eine Reihe von Insektenarten aus, wie z.B. Solitärbienen, die dann ebenfalls verschwinden. Nur wissenschaftlich abgesicherte Pflegemaßnahmen können derartigen Entwicklungen gezielt entgegenwirken.

Anders ist die Situation im NSG Braunsberg-Hundsheimer Berg, ebenfalls in Niederösterreich gelegen. Auch in diesem Gebiet ist der höchst schützenswerte Artenbestand im Zuge der Bewirtschaftung (Beweidung) entstanden. Nach Einstellung der Beweidung breiteten sich Gehölze aus und drängen die floristisch und faunistisch wertvollen Trockenrasen zusehends zurück. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde auf Initiative der Niederösterreichischen Naturschutzabteilung die Beweidung mit bis zu 300 Mutterschafen wieder aufgenommen. Diese erfolgt mit Unterstützung durch den WWF und wird von wissenschaftlichen Untersuchungen des Zoologischen Instituts der Universität Wien begleitet.

**Forderungen:**

- Wissenschaftliche Grundlagenerhebungen
- Erstellung von detaillierten Pflegekonzepten nach wissenschaftlichen Kriterien
- Durchführung der Pflegemaßnahmen
- Kontrolle der Wirksamkeit der Pflegemaßnahmen
- Bereitstellung von entsprechenden Finanzmitteln.



9. Pflegemaßnahme im Naturschutzgebiet "Weikendorfer Remise" (Niederösterreich)



10. Im Naturschutzgebiet "Schloßpark Obersiebenbrunn" (Niederösterreich) wird eine Reitschule betrieben.

#### 5.4.7. Sonstige Einflüsse

Unter diesem Punkt wurden alle anthropogenen Einflüsse zusammengefaßt, die keiner Bewirtschaftungsart direkt zugerechnet werden konnten. Dazu zählen z.B. Müllablagerungen, Bautätigkeit, Torfabbau etc. Auch die geringe Größe vieler Schutzgebiete wurde hier angeführt.

#### **Forderungen:**

- Entfernen des Mülls und auch diesbezüglich regelmäßige Kontrolle der Gebiete
- Unterbindung von Bautätigkeit, Torfabbau oder ähnlicher Maßnahmen, die dem Schutzziel entgegenstehen könnten
- Erweiterung bzw. Ausweisung von Pufferzonen bei kleinflächigen Schutzgebieten.

## **6. SCHLUSSFOLGERUNG UND FORDERUNGEN**

Wie die Ergebnisse dieser österreichweiten Zustandserhebung der Naturschutzgebiete verdeutlichen, ist die gegenwärtige Situation der Gebiete dieser Schutzkategorie in vielen Bereichen nicht zufriedenstellend.

Die wesentlichen Stör- und Einflußfaktoren werden in Kapitel 5.4. aufgezeigt und auch Forderungen zur Verbesserung der Situation der Naturschutzgebiete für die einzelnen Bereiche aufgestellt.

Zusammenfassend ergeben sich für die Naturschutzgebiete nachstehende Forderungen; Ausmaß und Notwendigkeit ihrer Umsetzung, insbesondere der Erhaltungsmaßnahmen, müssen für jedes Gebiet einzeln überprüft werden.

### **Forderungen:**

- Durchführung detaillierter wissenschaftlicher Grundlagenerhebungen in jedem Naturschutzgebiet als Voraussetzung für die Festlegung des Schutzzieles sowie der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Erfassung der naturräumlichen Ausstattung)
- Definition des jeweiligen Schutzzieles (genaue Angaben über Art und Ausmaß des Schutzzorhabens; welche Arten/Strukturen/Biotope sollen in welcher Größe und Vielfalt erhalten bzw. entwickelt werden) und Verankerung in der jeweiligen Verordnung
- Festlegung der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Entwicklung (Managementpläne) des Gebietes entsprechend dem Schutzziel, wie z.B.

- \* Unterbindung aller aus Naturschutzsicht störenden Nutzungsformen (dazu können auch die "üblichen" landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungen gehören)
  - \* Vorschreibung der notwendigen Pflegemaßnahmen
  - \* Festlegung von Zonen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität
  - \* Wegegebote bzw. Sperre für Besucher
- Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen
  - Regelmäßige Kontrolle über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
  - Aufnahme eines Umgebungsschutzes, sowie der Möglichkeit, Sukzessionsflächen unter Naturschutz zu stellen, in alle Landesgesetze
  - Bereitstellung ausreichender Finanzmittel.

"Die gegenwärtige Situation des Naturschutzes ist durch einen immer noch größer werdenden Gegensatz zwischen den gesetzlich festgelegten ökologischen Zielen und dem tatsächlichen Zustand von Natur und Landschaft gekennzeichnet." Diese Feststellung der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (o.J.) in der Bundesrepublik Deutschland deckt sich exakt mit den österreichischen Verhältnissen.

Ein Indikator für die Gesamtsituation der Natur und Landschaft stellen die Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar, die auch in Österreich ständig in besorgniserregendem Ausmaß anwachsen.

Die Verbesserung der (Über-)Lebensmöglichkeiten für Flora und Fauna sowie der Erhalt natürlicher und naturnaher Landschaften erfordert außer der Pflege und Kontrolle der Naturschutzgebiete und der Betreuung aller anderen Schutzgebiete jeder Kategorie eine Reihe weiterer Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind auch zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Naturschutzaufgaben notwendig, wie z.B. die Definition im Kärntner Naturschutzgesetz (1986) zeigt:

"Die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen, daß ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden."

Für einen umfassenden und nachhaltigen Schutz von Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Erstellung eines bundesländerübergreifenden, österreichweiten Naturschutzkonzeptes mit der Ausrichtung auf einen umfassenden, vorsorgenden Naturschutz
- Abstimmung der Interessen des Naturschutzes mit jenen der Land- und Forstwirtschaft, vor allem auch im Hinblick auf das Förderungswesen
- Einführung von naturverträglichen Produktionsweisen, insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Reduzierung des Agrochemikalieneinsatzes, Förderung des Biologischen Landbaus, keine Kahlschlagnutzung, keine Forstmonokulturen etc.)
- Berücksichtigung des Naturschutzes bei allen landschaftsverändernden Planungsprozessen oder (Bau-)vorhaben, etwa im Bereich der Flächenwidmung, Kommassierung, Verkehrswegebau etc.



- Erarbeitung von Grundlagendaten, wie z.B.
  - \* Erstellung von bundes- und landesweiten Inventaren von Lebensräumen und Landschaften
  - \* Fortschreibung bzw. Erstellung bundes- und landesweiter Roter Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften
- Erstellung einer Dringlichkeitsliste jener Arten/Lebensräume/Landschaften, für die Schutzvorkehrungen notwendig sind
- Erweiterung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume
- Effiziente Umsetzung internationaler Naturschutzabkommen
- Verstärkung der Bestrebungen zur Erfüllung der IUCN-Kriterien (Kategorie II) in den Nationalparks
- Erarbeitung von "Positiv"-Listen, die jene Arten ausweisen, die aufgrund ihrer Bestandessituation durch Nutzung (z.B. Bejagung) nicht gefährdet sind
- Novellierung der Jagd- und Fischereigesetze unter Berücksichtigung der "Positiv"-Listen
- Erhöhung des mit Naturschutzaufgaben befaßten Personalstandes
- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel.

Eine nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes ist selbst mit strengen Schutzauflagen nicht auf wenigen Flächen-Prozent durchführbar. Ein effektiver Naturschutz erfordert die gesamte Landesfläche. Mit den oben angeführten Maßnahmen muß daher neben einer generellen Verringerung aller Belastungen von Na-

tur und Landschaft auch die Ökologisierung aller Wirtschaftsbereiche, insbesondere der flächenwirksamsten, wie Land- und Forstwirtschaft, einhergehen.

Die Umsetzung all dieser Forderungen wird nicht ohne einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen und die Erfordernisse des Naturschutzes möglich sein, da das raumwirksame Vorhaben "Naturschutz" die Akzeptanz der Menschen, die Nutzer der Landschaft sind, braucht.

## **7. LITERATURVERZEICHNIS**

**BLECHNER, I. (1991)**

Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege im österreichischen Alpenraum. Reports, Umweltbundesamt, Wien.

**BULFON, A. (1993)**

Die Naturschutzgebiete Österreichs. Band 4 - Kärnten, Steiermark. Monographien Bd. 38D. Umweltbundesamt, Wien.

**FARASIN, K. (1993)**

Die Naturschutzgebiete Österreichs. Band 3 - Tirol, Vorarlberg. Monographien Bd. 38C. Umweltbundesamt, Wien.

**FISCHER, I. und W. HEIMERL (1993)**

Naturschutzgebiete Österreichs. Band 2 - Oberösterreich, Salzburg. Monographien Bd. 38B. Umweltbundesamt, Wien.

**HABER, W. (1986)**

Umweltschutz - Landwirtschaft - Boden. Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 10.

**HAARMANN, K. und B. PRETSCHER (1988)**

Naturschutzgebiete in der Bundesrepublik Deutschland. Übersicht und Erläuterungen, Naturschutz aktuell Nr. 3, Kilda Verlag, 2. Auflage, Greven.

**HOLZNER, W. et al. (1986)**

Österreichischer Trockenrasenkatalog. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, Band 6, Wien.

**KAULE, G. (1986)**

Arten- und Biotopschutz. Verlag Ulmer, Stuttgart.

**PAAR, M., SCHRAMAYR, G., TIEFENBACH M. und I. WINKLER (1993)**  
Naturschutzgebiete Österreichs. Band 1 - Burgenland, Niederösterreich, Wien. Monographien Bd. 38A. Umweltbundesamt, Wien.

**PAYER, H. (1992)**

Naturschutzaufwendungen in Österreich. Forschungsbericht Naturschutzgrundlagen 2, Bericht 7, Forschungsinstitut WWF Österreich, Wien.

**PLACHTER, H. (1991)**

Naturschutz. Verlag G. Fischer, Stuttgart.

**REICHHOLF, I. (1981)**

Ökosystem Innstausee - Wie "funktioniert" ein Vogelparadies?  
Öko-L, Luft 3.

**STEINER, G.M. (1992)**

Österreichischer Moorschutzkatalog. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien.

**WEBER, D. (1991)**

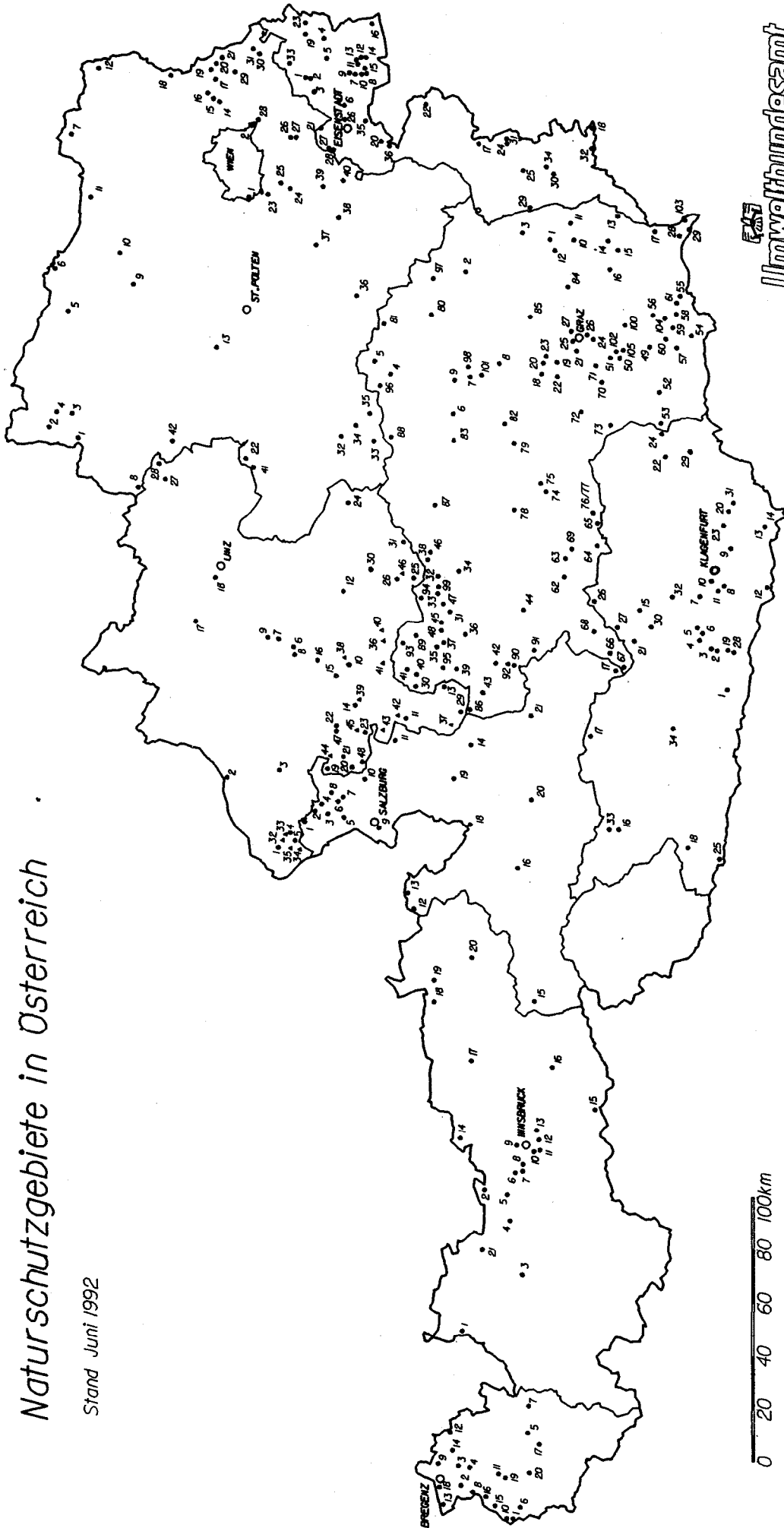
Beurteilung der Schutzwirkung des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von Nationaler Bedeutung (BLN). Übersicht über das Projekt (Stand März 1991) - Hintermann und Weber AG, Öko-Logische Beratung, Planung, Forschung.

**ANHANG 1**

**Übersichtskarte der Naturschutzgebiete Österreichs**

# Naturschutzgebiete in Österreich

Stand Juni 1992



**ANHANG 2**

**Liste der Naturschutzgebiete Österreichs  
(Stand: 30. Juni 1992)**

**BURGENLAND**

Naturschutzgebiet	Gemeinde	Bezirk	Größe (in ha, ev. gerundet)	Biotoptyp
1 Jungerberg	Jois	Neusiedl/See	2,1	Trockenstandort
2 Hackelsberg	Jois	Neusiedl/See	8,5	Trockenstandort
3 Thenau	Breitenbrunn	Eisenstadt-Umgebung	50	Trockenstandort
4 Mönchhofer Steinbruch	Mönchhof	Neusiedl/See	1,5	Trockenstandort
5 Zitzmannsdorfer Wiesen	Neusiedl/See	Neusiedl/See	2,8	Kulturlandschaft
6 Goldberg	Schützen am Gebirge	Eisenstadt	1,4	Trockenstandort
7 Unterer Stinkersee	Illmitz, Apetlon	Neusiedl/See	61,5	Sonderstandort/ Salzlacken
8 Illmitzer Kirchsee	Illmitz, Apetlon	Neusiedl/See	49,8	Salzlacken
9 Oberer Stinkersee	Illmitz, Apetlon	Neusiedl/See	81,5	Salzlacken
10 Illmitzer Zicksee	Illmitz, Apetlon	Neusiedl/See	226,5	Salzlacken
11 Neubrucklacke	Illmitz, Apetlon	Neusiedl/See	47	Salzlacken
12 Wörtenlacke	Illmitz, Apetlon	Neusiedl/See	150	Salzlacken
13 Fuchslochlacke	Illmitz, Apetlon	Neusiedl/See	82	Salzlacken
14 Lange Lacke	Illmitz, Apetlon	Neusiedl/See	312	Salzlacken
15 Pfarrwiesen	Illmitz	Neusiedl/see	23	Kulturlandschaft
16 Hansag	Andau, Tadten	Neusiedl/See	145	Kulturlandschaft
17 Goßbachgraben	Lockenhaus	Oberpullendorf	11	Wald
18 Schachblumenschutzgebiet	Heiligenbrunn	Güssing	47	Kulturlandschaft
19 Zurndorfer Eichenwald und Hutweide	Zurndorf	Neusiedl/See	150	Wald
20 Rohrbacher Kogel	Draßburg, Loipers- bach, Rohrbach bei Mattersburg	Mattersburg	6	Trockenstandort
21 Frauenwiesen	Leithaprodersdorf	Eisenstadt-Umgebung	13	Feuchtstandort
22 Deutschkreutzer Waldteich	Deutschkreutz	Oberpullendorf	7	Feuchtstandort
23 Haidel	Nickelsdorf	Neusiedl/See	12	Trockenstandort
24 Galgenberg	Rechnitz	Oberwart	9	Trockenstandort
25 Friedhofswiesen	Jabing	Oberwart	4	Feuchtstandort
26 Fronwiesen/Kuhlacke	St. Georgen	Eisenstadt-Umgebung	18	Feuchtstandort
27 Bubanj	Hornstein	Eisenstadt-Umgebung	2	Trockenstandort
28 Zylinderteich	Hornstein	Eisenstadt-Umgebung	5	Feuchtstandort
29 Lafnitz-Stögersbach-Auen	Wolfau	Oberwart	79	Fluß-/Aulandschaft
30 Bachaue-Lug	Neuberg	Güssing	6	Feuchtstandort
31 Trockenbiotop beim Friedhof	Rechnitz	Oberwart	3	Trockenstandort
32 Luka	Neustift bei Güssing	Güssing	2	Feuchtstandort
33 Parndorfer Heide	Parndorf	Neusiedler See	9,5	Trockenstandort
34 Beim Trunk	Güttenbach	Güssing	1,8	Feuchtstandort
35 Siegendorfter Pußta	Siegendorf	Eisenstadt-Umgebung	31	Trockenstandort
36 Teichwiesen	Rohrbach bei Mattersburg	Mattersburg	15	Feuchtstandort



**KÄRNTEN**

<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Größe (in ha, ev. gerundet)</b>	<b>Biototyp</b>
1 Villacher Alpe	Villach, Nötsch im Gailtal	Villach, Villach-Land	1.902	Alpines Ökosystem
2 Grünsee	Villach	Villach	55	Geom. bedeutsamer Landschaftsraum
3 Ossiacher See-West- bucht	Villach, Treffen	Villach, Villach-Land	8	Stillgewässer
4 Jammernspitz	Steindorf	Feldkirchen	5,1	Stillgewässer
5 Tiebelmündung	Ossiach, Steindorf	Feldkirchen	30,5	Stillgewässer
6 Meerspitz	Ossiach	Feldkirchen	8	Stillgewässer
7 Strussnig Teich	Feldkirchen, Moosburg	Feldkirchen, Klagenfurt-Land	375	Stillgewässer
8 Spintik Teiche	Maria Wörth, Keutschach am See	Klagenfurt-Land	79,5	Kulturlandschaft
9 Höfleinmoor	Ebenthal	Klagenfurt-Land	24,6	Moorlandschaft
10 Hallegger Teiche	Klagenfurt	Klagenfurt	110	Stillgewässer
11 Gut Walterskirchen	Krumpendorf	Klagenfurt-Land	23	Stillgewässer
12 Inneres Bodental, Vertatscha	Ferlach	Klagenfurt-Land	767	Alpines Ökosystem
13 Trögener Klamm	Eisenkappel-Vellach	Völkermarkt	210	Geom. bedeutsamer Landschaftsraum
14 Vellacher Kotschna	Eisenkappel-Vellach	Völkermarkt	582	Alpines Ökosystem
15 Flattnitzbach-Hochmoor	Weitensfeld- Flattnitz	St. Veit/Glan	42	Moorlandschaft
16 Bretterich	Flattach	Spittal/Drau	215	Alpines Ökosystem
17 Inneres Pöllatal	Rennweg	Spittal/Drau	3.200	Alpines Ökosystem
18 Mussen	Kötschach-Mauthen	Hermagor	387,5	Alpines Ökosystem
19 Drobollacher Moor	Villach, Finkenstein	Villach, Villach-Land	91,1	Moorlandschaft
20 Sablatnig Moor	Eberndorf	Völkermarkt	96,2	Moorlandschaft
21 Gurkursprung	Albeck, Reichenau	Feldkirchen	1.497,2	Alpines Ökosystem
22 Großedlinger Teich	Wolfsberg	Wolfsberg	5,8	Kulturlandschaft
23 Völkermarkter Stausee	Völkermarkt	Völkermarkt	81,9	Kulturlandschaft
24 Großes und Kleines Kar auf der Koralpe	Wolfsberg	Wolfsberg	320,2	Alpines Ökosystem
25 Wolayersee und Umgebung	Kötschach-Mauthen, Lesachtal	Hermagor	1.939,4	Alpines Ökosystem
26 Hörfeld	Hüttenberg	St. Veit/Glan	91	Moorlandschaft
27 Auenmoos	Metnitz	St. Veit/Glan	8	Moorlandschaft
28 Finkensteiner Moor	Finkenstein	Villach-Land	88	Moorlandschaft
29 Lavantteich	St. Paul/Lavanttal	Wolfsberg	0,4	Fluß-/Aulandschaft
30 Türkenmoos	Weitensfeld- Flattnitz	St. Veit/Glan	19,4	Moorlandschaft
31 Gösselsdorfer See	Eberndorf	Völkermarkt	24,4	Moorlandschaft
32 Innere Wimitz	Frauenstein, Weitensfeld-Flattnitz	St. Veit/Glan	42,8	Fluß-/Aulandschaft
33 Kleinfragant	Flattach	Spittal/Drau	710	Alpines Ökosystem
34 Egelsee	Spittal/Drau	Spittal/Drau	9,5	Moorlandschaft

**NIEDERÖSTERREICH**

<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Größe (in ha, ev. gerundet)</b>	<b>Biotoptyp</b>
1 Blockheide-Eibenstein	Gmünd	Gmünd	140	Geom. bedeutsamer Landschaftsraum
2 Bruneiteich	Heidenreichstein	Gmünd	43,7	Stillgewässer
3 Gebhartsteich	Schrems	Gmünd	86,1	Stillgewässer
4 Gemeindeau	Heidenreichstein	Gmünd	29,6	Moorlandschaft
5 Geras	Geras, Drosendorf- Zissersdorf	Horn	144	Kulturlandschaft
6 Thayatal	Hardegg	Hollabrunn	734,7	Flußlandschaft
7 Zeiserlberg	Falkenstein	Mistelbach	0,2	Trockenstandort
8 Karlstifter Moore	Großpertholz	Gmünd	64,1	Moorlandschaft
9 Schleinitzbachniederung	Maissau	Hollabrunn	18,2	Feuchtstandort
10 Mühlberg	Sitzendorf/Schmida	Hollabrunn	0,8	Trockenstandort
11 Zwingendorfer Glauber- salzböden	Großharras	Mistelbach	15,7	Sonderstandort/ Salzstandort
12 Rabensburger Thaya-Auen	Rabensburg	Mistelbach	385	Fluß-/Aulandschaft
13 Gurhofgraben	Dunkelsteinerwald	Melk	1,8	Sonderstandort/ Serpentinenstandort
14 Schloßpark Obersieben- brunn	Obersiebenbrunn	Gänserndorf	40	Kulturlandschaft
15 Wacholderheide Ober- siebenbrunn	Obersiebenbrunn	Gänserndorf	37,3	Trockenstandort
16 Weikendorfer Remise	Weikendorf	Gänserndorf	183	Trockenstandort
17 Sandberge Oberweiden	Weiden/March	Gänserndorf	115	Trockenstandort
18 Angerner und Dürnkruter Marchschlingen	Angern/March, Dürnkrut	Gänserndorf	81	Fluß-/Aulandschaft
19 Salzsteppe Baumgarten a.d. March	Weiden/March	Gänserndorf	11	Sonderstandort/ Salzstandort
20 Untere Marchauen	Marchegg, Weiden/ March	Gänserndorf	1.166	Fluß-/Aulandschaft
21 Kleiner Breitensee	Marchegg	Gänserndorf	44,5	Fluß-/Aulandschaft
22 Insel Wörth	Neustadt/Donau	Amstetten	13	Geom. bedeutsamer Landschaftsraum
23 Teufelstein	Perchtoldsdorf	Mödling	0,9	Trockenstandort
24 Glaslauterriegel- Heferlberg	Pfaffstätten	Baden	15,7	Trockenstandort Wald
25 Eichkogel	Mödling, Guntrams- dorf	Mödling	68,3	Trockenstandort
26 Pischelsdorfer Wiesen	Götzendorf/Leitha	Bruck/Leitha	11	Feucht- und Trocken- standort
27 Goldberg	Reisenberg	Baden	4,4	Trockenstandort
28 Lobau-Schüttelau- Schönauer Haufen	Großenzersdorf, Fischamend	Wien-Umgebung	525	Fluß-/Aulandschaft
29 Lasse	Lasse	Gänserndorf	1,3	Trockenstandort
30 Spitzerberg	Prellenkirchen, Hundsheim	Bruck/Leitha	226	Trockenstandort
31 Braunsberg-Hundsheimer- berg	Hainburg	Bruck/Leitha	210	Trockenstandort

<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Größe (in ha, ev. gerundet)</b>	<b>Biotoptyp</b>
32 Stockgrund-Kothbergtal	Lunz/See	Scheibbs	40	Wald
33 Leckermoos	Göstling/Ybbs	Scheibbs	33,5	Moorlandschaft
34 Lechnergraben	Lunz/See	Scheibbs	245,1	Wald
35 Rothwald I und II*	Gaming	Scheibbs	576,1	Wald
36 Falkenstein	Schwarzau im Gebirge	Neunkirchen	18	Wald
37 Wieselthaler Steinwand	Furth/Triesting	Baden	53,3	Wald
38 Kalkklippe Oberpiesting	Waldegg	Wr. Neustadt	1,7	Trockenstandort
39 Schönauer Teich	Schönau/Triesting	Baden	62,5	Stillgewässer
40 Kalkschottersteppe Obereggendorf	Eggendorf	Wr. Neustadt	11,6	Trockenstandort
41 Hochau	Ardagger	Amstetten	5	Fluß-/Aulandschaft
42 Meloner Au	Altmelon	Zwettl	163,9	Moorlandschaft

\* Die getrennt verordneten Gebiete Rothwald I und Rothwald II wurden zusammengefaßt.

**OBERÖSTERREICH**

<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Größe (in ha, ev. gerundet)</b>	<b>Biotoptyp</b>
1 Jackenmoos auf dem Mühlberg	Geretsberg	Braunau/Inn	0,04	Moorlandschaft
2 Unterer Inn	Braunau/Inn, Mining St. Peter am Hart, Kirchdorf a.I., Mühlheim a.I., Obernberg a.I., Reichersberg, Antiesenhofen	Braunau/Inn	ca. 870	Fluß-/Aulandschaft
3 Spiessmoja	St. Johann im Walde	Braunau/Inn	1,5	Kulturlandschaft
4 Pfeiferanger	Eggelsberg, Moosdorf	Braunau/Inn	76,1	Moorlandschaft
5 Frankinger Moos	Franking	Braunau/Inn	13,9	Moorlandschaft
6 Almauen	Bad Wimsbach-Neydharting, Steinerkirchen an der Traun	Wels-Land	ca. 100	Fluß-/Aulandschaft
7 Fischlhamer Au	Fischlham	Wels-Land	ca. 75	Fluß-/Aulandschaft
8 Neydhartinger Moor	Bad Wimsbach-Neydharting	Wels-Land	45	Moorlandschaft
9 Wirt am Berg	Gunskirchen	Wels-Land	4,6	Kulturlandschaft
10 Traunstein	Gmunden	Gmunden	ca. 145	Alpines Ökosystem
11 Katrin	Bad Ischl, Bad Goisern	Gmunden	ca. 85	Alpines Ökosystem
12 Planwiesengebiet in Leonstein	Grünburg	Gmunden	ca. 240	Kulturlandschaft
13 Koppenwinkel	Obertraun	Gmunden	ca. 290	Alpines Ökosystem
14 Taferlklaussee	Altmünster	Gmunden	8,5	Moorlandschaft
15 Orter Bucht	Gmunden	Gmunden	1,3	Feuchtstandort
16 Gmöser Moor	Laakirchen	Gmunden	3,4	Moorlandschaft
17 Pesenbachtal	Herzogsdorf, St. Martin	Urfahr-Umgebung	ca. 250	Wald
18 Urfahrwänd	Linz	Linz	7,4	Trockenstandort
19 Nordmoor am Irrsee	Oberhofen	Vöcklabruck	ca. 12	Moorlandschaft
20 Wildmoos	Tiefgraben	Vöcklabruck	ca. 17,5	Moorlandschaft
21 Langmoos	St. Lorenz	Vöcklabruck	ca. 18	Moorlandschaft
22 Aufhamer Uferwald	Attersee	Vöcklabruck	ca. 2	Wald
23 Edelkastanienwald/Unterach	Unterach am Attersee	Vöcklabruck	3,3	Wald
24 Kreuzberg	weyer-Markt	Steyr-Land	50	Wald
25 Brunnsteinersee-Teichboden	Spital am Pyhrn	Kirchdorf/Krems	ca. 780	Alpines Ökosystem
26 Glöckl Teich	Roßleithen	Kirchdorf/Krems	3,9	Moorlandschaft
27 Bruckangerlau	St. Oswald	Freistadt	2,2	Moorlandschaft
28 Tanner Moor	Liebenau	Freistadt	122,3	Moorlandschaft
29 Dachstein	Hallstatt, Obertraun, Gosau	Gmunden	ca. 145	Alpines Ökosystem
30 Sengsengebirge	Molln, Roßleithen, St. Pankratz, Rosenau am Hengstpaß	Kirchdorf/Krems	ca. 3.400	Alpines Ökosystem
31 Teile des Toten Gebirges (5 Teilflächen)	Weyer Land, Rosenau am Hengstpaß, Spital am Pyhrn	Steyr-Land, Kirchdorf/Krems	ca. 1.395	Alpines Ökosystem

<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Größe (in ha, ev. gerundet)</b>	<b>Biototyp</b>
32 Heratingersee	Eggelsberg	Braunau/Inn	31,6	Stillgewässer
33 Seeleithensee	Eggelsberg	Braunau/Inn	13,8	Stillgewässer
34 Höllerersee	St. Panthaleon, Haigermoos	Braunau/Inn	20,5	Stillgewässer
35 Holzösterersee	Franking	Braunau/Inn	10,8	Stillgewässer
36 Almsee	Grünau im Almtal	Gmunden	83,3	Stillgewässer
37 Gosauseen	Gosau	Gmunden	92,7	Stillgewässer
38 Laudachsee	Gmunden	Gmunden	11,9	Stillgewässer
39 Langbathseen	Ebensee	Gmunden	48,9	Stillgewässer
40 Ödseen	Grünau im Almtal	Gmunden	11,2	Stillgewässer
41 Offensee	Ebensee	Gmunden	59,6	Stillgewässer
42 Nussensee	Bad Ischl	Gmunden	10,2	Stillgewässer
43 Schwarzensee	St. Wolfgang	Gmunden	48,7	Stillgewässer
44 Zeller- oder Irrsee	Zell am Moos	Vöcklabruck	349,1	Stillgewässer
45 Egelsee	Unterach	Vöcklabruck	0,8	Stillgewässer
46 Gleinkersee	Spital am Pyhrn	Kirchdorf/Krems	13,9	Stillgewässer
47 Reinthalermoos	Attersee	Vöcklabruck	2,0	Moorlandschaft
48 Egelsee und angrenzende Niedermoorflächen	St. Lorenz	Vöcklabruck	5,2	Moorlandschaft

**SALZBURG**

<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Größe (in ha, ev. gerundet)</b>	<b>Biototyp</b>
1 Oichtenriede	Dorfbeuern, Nu&ndorf am Haunsberg	Salzburg-Umgebung	105	Moorlandschaft
2 Trumer Seen	Berndorf bei Salzburg Mattsee, Seeham	Salzburg-Umgebung	420	Moorlandschaft
3 Obertrumer See	Mattsee, Obertrum am See	Salzburg-Umgebung	51	Moorlandschaft
4 Egelseen	Mattsee, Schleedorf	Salzburg-Umgebung	103	Moorlandschaft
5 Ursprunger Moor	Elixhausen	Salzburg-Umgebung	17	Moorlandschaft
6 Wallersee-Baythamer Spitz	Seekirchen am Wallersee	Salzburg-Umgebung	48	Moorlandschaft
7 Wallersee-Fischtaginger Spitz	Seekirchen am Wallersee	Salzburg-Umgebung	52	Moorlandschaft
8 Wallersee-Wenger Moor	Neumarkt, Seekirchen, Köstendorf	Salzburg-Umgebung	323	Moorlandschaft
9 Hammerauer Moor	Salzburg	Salzburg	31,5	Moorlandschaft
10 Fuschlsee	Thalgau, Hof/See, Fuschl/See	Salzburg-Umgebung	100,5	Moorlandschaft
11 Wolfgangsee-Blinkling- moos	Strobl	Salzburg-Umgebung	111	Moorlandschaft
12 Winklmoos	Unken	Zell am See	124	Moorlandschaft
13 Sonntagshorn-West	Unken	Zell am See	172	Alpines Ökosystem
14 Gerzkopf	Annaberg im Lammertal St. Martin am Tennen- gebirge, Eben im Pon- gau, Filzmoos	St. Johann im Pongau, Hallein	86	Moorlandschaft
15 Siebenmöser-Gerlos- platte	Krimml	Zell am See	170	Moorlandschaft
16 Zeller See	Zell am See, Bruck an der Glocknerstraße	Zell am See	202	Moorlandschaft
17 Rosanin	Thomatal, Ramingstein	Tamsweg	1.100	Alpines Ökosystem
18 Kalkhochalpen	Unken, Lofer, St. Mar- tin bei Lofer, Saal- felden am Steinernen Meer, Maria Alm am Steinernen Meer, Dienten am Hochkönig, Mühlbach am Hochkönig, Werfen, Golling, Kuchl	Zell am See, St. Johann im Pongau, Hallein	24.600	Alpines Ökosystem
19 Tennengebirge	Golling, Scheffau am Tennengebirge, Abtenau, Annaberg im Lammertal, Werfenweng, Pfarrwer- fen, Werfen, St. Martin am Tennengebirge	Hallein, St. Johann im Pongau	4.400	Alpines Ökosystem
20 Paarseen-Schuhflicker- see-Heukareck	Dorfgastein, St. Veit, Großarl	St. Johann im Pongau	867	Alpines Ökosystem
21 Hundsfeldmoor	Untertauern, Tweng	St. Johann im Pongau, Tamsweg	100	Moorlandschaft

**STEIERMARK**

Naturschutzgebiet	Gemeinde	Bezirk	Größe (in ha, ev. gerundet)	Biotoptyp
1 Harter Teich	Großhart	Hartberg	16,4	Stillgewässer
2 Sommersguter Moor	Wenigzell	Hartberg	3	Moorlandschaft
3 Hartberger Gmoos	Hartberg	Hartberg	2,2	Moorlandschaft
4 Auwald und Moorgebiet Greith	Gußwerk	Bruck/Mur	9	Moorlandschaft
5 Mooshuben-Riegler Moor	Halltal	Bruck/Mur	1,9	Moorlandschaft
6 Feuchtbiotop zwischen Pichl-Großdorf und Tra- göß-Oberort	Pichl Großdorf, Tragöß Oberort	Bruck/Mur	17,7	Moorlandschaft
7 Frühlingknotenvorkommen	St. Lorenzen	Bruck/Mur	0,36	Wald
8 Kirchkogel bei Kirchdorf	Pernegg/Mur	Bruck/Mur	35,8	Trockenstandort
9 Teile der Karlschütt	St. Ilgen	Bruck/Mur	23	Wald
10 Ehemaliges Lehmbabbau- gebiet	Ilz	Fürstenfeld	2,9	Kulturlandschaft
11 Standort des Stein- röschens	Blumau	Fürstenfeld	0,4	Kulturlandschaft
12 Schachblumenwiesen	Großsteinbach	Fürstenfeld	6,6	Kulturlandschaft
13 Raabaltarme Hohenbrugg- schiefer "West" und "Mitte"	Hohenbrugg-Schie- fer	Feldbach	3,4	Fluß-/Aulandschaft
14 Altarm in den Gemeinden Raabau, Leitersdorf	Raabau, Leiters- dorf	Feldbach	1,3	Fluß-/Aulandschaft
15 Altarme der Raab in den Gemeinden Leitersdorf und Lödersdorf	Leitersdorf, Lö- dersdorf	Feldbach	3,1	Fluß-/Aulandschaft
16 Altarm der Raab	Edelsbach	Feldbach	2,5	Fluß-/Aulandschaft
17 Trockenwiese in Aigen- "Höll"	St. Anna/Aigen	Feldbach	6,4	Kulturlandschaft
18 Westflanke des Niesen- bacher Kogels	Deutschfeistritz	Graz-Umgebung	11,5	Kulturlandschaft
19 Pfaffenkogel-Gsollerkogel	Deutschfeistritz, Eisbach	Graz-Umgebung	723,7	Wald
20 Massenvorkommen vom Gel- ben Lein am Schartner- kogel	Deutschfeistritz	Graz-Umgebung	0,4	Kulturlandschaft
21 Feuchtbiotop Thal-Eben	Thal	Graz-Umgebung	12,6	Wald
22 Pleschkogl-Walzkogel- Mühlbachgraben	Eisbach, Gschnaidt	Graz-Umgebung	684	Kulturlandschaft
23 Stolle in der Peggauer Wand	Marktgemeinde Peggau	Graz-Umgebung	0,26	Geom. bedeutsamer Landschaftsraum
24 Ehemaliges Lehmbabbauge- biet	Unterpremstätten	Graz-Umgebung	ca. 4	Kulturlandschaft
25 Rielteich	Graz	Graz	1,1	Stillgewässer
26 Teil des Lustbühels	Graz	Graz	2,7	Kulturlandschaft
27 Feuchtgebiet Gemeinde Weinitzen	Weinitzen	Graz-Umgebung	3	Feuchtstandort
28 Stürgkh-Teich	Halbenrain	Radkersburg	7,4	Kulturlandschaft
(29 Graureiher Biotop *	Radkersburg-Umgebung	Radkersburg	3	Fluß-/Aulandschaft)

\* Unterschutzstellung aufgehoben

Naturschutzgebiet	Gemeinde	Bezirk	Größe (in ha, ev. (gerundet))	Biotoptyp
30 Waldgraben- oder Scheibenmoos	Bad Aussee	Liezen	15,7	Moorlandschaft
31 Iris sibirica-Wiesen	Wörschach	Liezen	5,1	Kulturlandschaft
32 Gamperlacke	Liezen, Reitbach	Liezen	22,7	Fluß-/Aulandschaft
33 Wörschacher Moor	Wörschach	Liezen	39	Moorlandschaft
34 Oppenberger Moos	Oppenberg	Liezen	3,5	Moorlandschaft
35 Ödensee	Pichl/Aussee	Liezen	249,7	Moorlandschaft
36 Gersdorfer Ennsaltarm	Öblarn, Mitterberg	Liezen	8,5	Fluß-/Aulandschaft
37 Mündungsbereich der Salza in den Stausee Paß Stein	Bad Mitterndorf	Liezen	29,3	Fluß-/Aulandschaft
38 Grieshoflacke	Hall bei Admont	Liezen	2,9	Stillgewässer
39 Stoderzinken-Lerchenkogel	Gröbming	Liezen	165	Alpines Ökosystem
40 Altausseer See	Altaussee	Liezen	250	Stillgewässer
41 Loser-Bräuning-Zinken	Altaussee	Liezen	1.750	Alpines Ökosystem
42 Bodensee-Sattenbachtal	Gössenberg, Pruggern	Liezen (Gröbming)	1.296	Alpines Ökosystem
43 Ramsauer Torf	Ramsau	Liezen	1,6	Moorlandschaft
44 Sölkerpaß	St. Nikolaus, Schöder	Liezen/Murau	480,5	Alpines Ökosystem
45 Rödschitz- oder Laasen- moor	Bad Mitterndorf	Liezen	13,9	Moorlandschaft
46 Ennsauwald Klausner	Hall bei Admont	Liezen	2,9	Fluß-/Aulandschaft
47 Zwei Ennsaltarme bei Niederstuttern	Pürgg-Trautenfels	Liezen	ca. 60	Fluß-/Aulandschaft
48 Obersdorfer Moos	Bad Mitterndorf	Liezen	7	Moorlandschaft
49 Totarmbereich des Gleinzbaches	Wettmannstätten	Deutschlandsberg	0,8	Fluß-/Aulandschaft
50 Auwaldrest - KG Herbers- dorf	Rassach	Deutschlandsberg	0,7	wald
51 Kettischgründe in Lannach	Lannach	Deutschlandsberg	5,3	Kulturlandschaft
52 Deutschlandsberger Klause	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	27	Geom. bedeutsamer Landschaftsraum
53 Seekar und Bärenental	Garans, Gressenberg	Deutschlandsberg	1.057	Alpines Ökosystem
54 Trockenwiese im Klein- Kleingraben	Eichberg-Trauten- burg	Leibnitz	2,4	Kulturlandschaft
55 Attems-Moor bei Straß	Straß	Leibnitz	15,4	Moorlandschaft
56 Murstau Gralla	Gralla	Leibnitz	37,8	Kulturlandschaft
57 Sulmaltarm Pistorf	Pistorf	Leibnitz	0,5	Fluß-/Aulandschaft
58 Drei Altarme an der Sulm	Heimschuh	Leibnitz	4,6	Fluß-/Aulandschaft
59 Altarm, Auwald zwischen Altenmarkter Brücke und dem Silberwald	Leibnitz, Seggau- berg	Leibnitz	ca. 7	Fluß-/Aulandschaft
60 Demmerkogelwiesen	St. Andrä/Höch	Leibnitz	5,6	Kulturlandschaft
61 Höhle bzw. unterirdischer Teil eines stillgelegten Steinbruches in der Ge- meinde Wagna	Wagna	Leibnitz	nicht bekannt	Geom. bedeutsamer Landschaftsraum
62 Murinsel Triebendorf	Triebendorf	Murau	0,6	Fluß-/Aulandschaft
63 Puxer Auwald	Projach	Murau	3,3	Fluß-/Aulandschaft
64 Standort des Krainer Tollkrautes	Dürnstein	Murau	1	wald



Naturschutzgebiet	Gemeinde	Bezirk	Größe (in ha, ev. gerundet)	Biotoptyp
65 Hörfeld	Mühlen	Murau	21,6	Moorlandschaft
66 Maierbrugger Moorsee	Predlitz-Turrach	Murau	0,9	Moorlandschaft
67 Steirische Nockberge	Predlitz-Turrach	Murau	2.074	Alpines Ökosystem
68 Latschenmoos in der Paal	Stadl an der Mur	Murau	5,8	Moorlandschaft
69 Grundstück Maria Hof	Maria Hof	Murau	1,9	Feuchtstandort
70 Krottendorfer Kainachinsel	Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg	6,5	Kulturlandschaft
71 Straußfarnvorkommen/Schönwiesenbach	Mooskirchen	Voitsberg	ca. 0,4	Wald
72 Zigöllerkogel	Köflach	Voitsberg	29,4	Trockenstandort
73 Grauerlen-Moorbirkenbruchwald	Pack	Voitsberg	1,8	Wald
74 Klärteiche	Fohnsdorf	Judenburg	18,6	Kulturlandschaft
75 Rattenberger Teich	Fohnsdorf	Judenburg	3,4	Stillgewässer
76 West- und Ostabhänge des Zirbitzkogels	St. Marein, Kulm, Mühlen Obdach, Lavantegg	Murau, Judenburg	2.314	Alpines Ökosystem
78 Pichlermoos in der Gaal	Gaal	Knittelfeld	4,1	Moorlandschaft
79 Teilbereiche des Gulsenberges	Feistritz	Knittelfeld	12,9	Trockenstandort
80 Mürzauen zwischen Krieglach und Langenwang	Krieglach, Langenwang	Mürzzuschlag	68,3	Fluß-/Aulandschaft
81 Naßköhr	Neuberg/Mürz	Mürzzuschlag	988,8	Alpines Ökosystem
82 Murauen im Gebiet des Grieses	St. Michael	Leoben	ca. 2,1	Fluß-/Aulandschaft
83 Eisenerzer Reichenstein-Krumpensee	Eisenerz, Gai, Hafning, Vordernberg	Leoben	627,3	Alpines Ökosystem
84 Ehemaliges Lehmabbaugebiet	Gleisdorf	Weiz	2,1	Kulturlandschaft
85 Raabklamm	Arzberg, Naas, Mortantsch, Gutenberg	Weiz	507,3	Geom. bedeutsamer Landschaftsraum
86 Nordwestlicher Teil der Gemeinde Ramsau am Dachstein	Ramsau	Liezen	1.287,5	Alpines Ökosystem
87 Gesäuse und anschließendes Ennstal	Admont, Weng bei Admont, Altenmarkt bei St. Gallen, Landl, Weißenbach/Enns, Hieflau	Liezen, Leoben	14.022,3	Alpines Ökosystem
88 Wildalpener Salzatal	Landl, Gams bei Hieflau, Palfau, Altenmarkt bei St. Gallen, Wildalpen, Gußwerk, St. Sebastian, St. Ilgen, Turnau	Liezen, Bruck/Mur	51.358,8	Alpines Ökosystem
89 Grundlsee mit Toplitzsee, Kammersee und Teilen des Toten Gebirges	Tauplitz, Grundlsee	Liezen	9.507,9	Alpines Ökosystem
90 Klafferkessel	Rohrmoos-Untertal	Liezen	1.140,9	Alpines Ökosystem

Naturschutzgebiet	Gemeinde	Bezirk	Größe (in ha, ev. gerundet)	Biotoptyp
91 Krakau-Schöder	Krakauhintermühlen, Krakaudorf, Schöder	Murau	6.248,9	Alpines Ökosystem
92 Riesachtal in den Schladminger Tauern	Rohrmoos, Untertal, Haus/E.	Liezen	1.336,6	Alpines Ökosystem
93 Totes Gebirge-West	Altaussee, Grundl- see	Liezen	15.326	Alpines Ökosystem
94 Totes Gebirge-Ost	Tauplitz, Pürgg- Trautenfels, Wörschach, Weißen- bach b. L., Liezen	Liezen	7.986	Alpines Ökosystem
95 Steirisches Dachstein- plateau	Bad Aussee, Pichl-Kainisch, Bad Mitterndorf, Gröbming	Liezen	7.293	Alpines Ökosystem
96 Zellerbrunn-Hohes Marcheck	Gußwerk	Bruck/Mur	48,6	Wald
97 Schwarzriegelmoos	Rettenegg Ganz	Weiz Mürzzuschlag	58,3	Moorlandschaft
98 Hangwaldbiotop Fischerwand	Kapfenberg	Bruck/Mur	ca. 56,2	Wald
99 Wegscheider Teich	Weißbach/Enns	Liezen	ca. 0,6	Stillgewässer
100 Schilfgürtel a.d. Mur	Werndorf	Graz-Umgebung	ca. 2,5	Feuchtstandort
101 Feuchtbiotop Nasco-Wiese	Bruck/Mur	Bruck/Mur	ca. 1,4	Feuchtstandort
102 Ziegelteichgelände in Weinzettl	Dobl	Graz-Umgebung	ca. 0,3	Kulturlandschaft
103 Landschaftssee im Laafeld	Radkersburg-Umge- bung	Radkersburg	ca. 57,6	Stillgewässer
104 Aulandschaft entlang der Laßnitz und der Sulm	Kaindorf, Seggauberg, Leibnitz, Wagna	Leibnitz	ca. 210	Fluß-/Aulandschaft
105 Feuchtbiotop Doblwiesen	Dobl	Graz-Umgebung	ca. 1,2	Feuchtstandort

TIROL

Naturschutzgebiet	Gemeinde	Bezirk	Größe (in ha, ev. gerundet)	Biotoptyp
1 Vilsalpsee	Tannheim, Weißenbach am Lech	Reutte	1.510	Alpines Ökosystem
2 Ahrnspitze	Leutasch	Innsbruck-Land	1.250	Alpines Ökosystem
3 Antelsberg	Tarrenz	Imst	31,6	wald
4 Mieminger und Rietzer Innauen	Mieming, Rietz	Imst	15,7	Fluß-/Aulandschaft
5 Reither Moor	Reith bei Seefeld	Innsbruck-Land	3	Moorlandschaft
6 Fragenstein	Zirl	Innsbruck-Land	8	Trockenstandort
7 Martinswand	Zirl	Innsbruck-Land	54,3	Trockenstandort
8 Kranebitter Innauen	Innsbruck	Innsbruck	26,6	Fluß-/Aulandschaft
9 Arzl-Innsbrucker Küchenschelle	Innsbruck	Innsbruck	0,3	Kulturlandschaft
10 Ahrenwald bei Vill	Patsch	Innsbruck-Land	108	wald
11 Rosengarten	Patsch	Innsbruck-Land	62,5	Kulturlandschaft
12 Patscherkofel	Innsbruck, Lans, Sistrans	Innsbruck, Innsbruck-Land	1.200	Alpines Ökosystem
13 Zirmberg	Aldrans, Rinn	Innsbruck-Land	176	Alpines Ökosystem
14 Karwendel	Innsbruck, Jenbach, Rum, Zirl, Absam, Achenkirchen, Eben am Achensee, Gnadenwald, Scharnitz, Stans, Terfens, Thaur, Vomp	Innsbruck, Innsbruck-Land, Schwaz	54.325	Alpines Ökosystem
15 Valser-Tal	Vals	Innsbruck-Land	3.300	Alpines Ökosystem
(16 Penken*	Finkenberg, Schwendau	Schwaz	878	Alpines Ökosystem)
17 Loar	Kramsach	Kufstein	5,5	Moorlandschaft
18 Kufsteiner und Lang- kampfener Innauen	Kufstein, Langkampfen	Kufstein	7,5	Fluß-/Aulandschaft
19 Kaisergebirge	Ebbs, Ellmau, Going, Kirchdorf, Kufstein, St. Johann, Scheffau, Walchsee	Kitzbühel, Kufstein	10.200	Alpines Ökosystem
20 Moor am Schwarzsee	Kitzbühel	Kitzbühel	22,8	Moorlandschaft
21 Ehrwalder Becken	Biberwier Ehrwald Lermoos	Reutte	28,6	Moorlandschaft

\* Unterschutzstellung aufgehoben

**VORARLBERG**

Naturschutzgebiet	Gemeinde	Bezirk	Größe (in ha, ev. gerundet)	Biotoptyp
1 Bangser Ried	Feldkirch	Feldkirch	63	Moorlandschaft
2 Birken-Schwarzes Zeug	Wolfurt, Dornbirn	Bregenz, Dornbirn	71,6	Moorlandschaft
3 Farnach-Moos	Bildstein	Bregenz	19	Moorlandschaft
4 Fohramoos	Dornbirn	Dornbirn	55	Moorlandschaft
5 Gadental	Sonntag	Bludenz	1.336	Alpines Ökosystem
6 Gasserplatz	Göfis	Feldkirch	7	Moorlandschaft
7 Gipslöcher	Lech	Bludenz	21	Geom. bedeutsamer Landschaftsraum
8 Gsieg-Obere Mähder	Lustenau	Dornbirn	82	Kulturlandschaft
9 Hirschberg	Langen	Bregenz	328	Kulturlandschaft
10 Matschels	Feldkirch	Feldkirch	386	Kulturlandschaft
11 Hohe Kugel-Hoher Freischen-Mellental	Damüls, Dornbirn, Fraxern, Götzis, Hohenems, Klaus, Koblach, Laterns, Mellau, Viktorsberg	Bregenz, Dornbirn, Feldkirch	7.500	Alpines Ökosystem
12 Kojen-Moos	Riefensberg	Bregenz	56,2	Moorlandschaft
13 Rheindelta	Fußach, Gaissau, Hard, Höchst	Bregenz	1.972	Moorlandschaft
14 Rossbad	Krumbach	Bregenz	103	Moorlandschaft
15 Schlosshügel	Koblach	Feldkirch	16	Wald
16 Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau	Bludesch, Dornbirn, Feldkirch, Frastanz, Göfis, Götzis, Hard, Hohenems, Koblach, Lauterach, Ludesch, Lustenau, Meiningen, Nenzing, Nüziders, Rankweil, Satteins, Schlins, Wolfurt	Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch	640	Moorlandschaft
17 Bödener Magerwiesen	Innerbraz	Bludenz	16,3	Kulturlandschaft
18 Mehrerauer Seeufer-Bregenzerachmündung	Bregenz, Hard	Bregenz	107	Fluß-/Aulandschaft
19 suldis Amatlina	Zwischenwasser	Feldkirch	2	Kulturlandschaft
20 Geschützte Streu- und Magerwiesen in Thüringen-Montjola	Thüringen	Bludenz	35	Kulturlandschaft

**WIEN**

<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Bezirk</b>	<b>Größe (in ha, ev. gerundet)</b>	<b>Biotoptyp</b>
1 Lainzer Tiergarten	Wien	13.	2.260	Wald
2 Lobau	Wien	22.	2.090	Fluss-/Aulandschaft

**ANHANG 3**

**Erhebungsbogen**

**SCHUTZGEBIETSBEGEHUNG**

NAME d. SG \_\_\_\_\_ ART: \_\_\_\_\_  
BUNDESLAND \_\_\_\_\_ UBAZAHL \_\_\_\_\_  
BEZIRK \_\_\_\_\_ ÖK-NR. \_\_\_\_\_  
GEMEINDE \_\_\_\_\_

VERORDNUNG \_\_\_\_\_ SG seit: \_\_\_\_\_  
GRÖSSE: \_\_\_\_\_

**EIGENTUMSVERHÄLTNISSE**

BUND       LAND       GEMEINDE       PRIVAT       VEREIN

**GRUND DER UNTERSCHUTZSTELLUNG**

**ERLAUBTE MASSNAHMEN UND NUTZUNGEN**

**VERBOTENE MASSNAHMEN UND NUTZUNGEN, EVENTUELL MISSACHTUNG**

**FACHLICHE ARBEITEN ÜBER DAS GEBIET**

**LOKALE INFORMANTEN, HINWEISE, ETC.**

**PLANDARSTELLUNG**

vorhanden

Maßstab \_\_\_\_\_

nicht vorhanden

Qualität \_\_\_\_\_

**LAGESKIZZE**

Maßstab \_\_\_\_\_



**ERHEBUNG**

<input type="checkbox"/> Ablagerung	<input type="checkbox"/> im SG	<input type="checkbox"/> Erholungsverkehr	<input type="checkbox"/> häuslich	<input type="checkbox"/> verstreut
	<input type="checkbox"/> außerhalb SG <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> Siedlungsnähe	<input type="checkbox"/> gewerblich	<input type="checkbox"/> Deponie
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....
<hr/>				
<input type="checkbox"/> bauliche Maßnahmen	<input type="checkbox"/> im SG	<input type="checkbox"/> Gebäude		
	<input type="checkbox"/> außerhalb SG <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> Straße		
		<input type="checkbox"/> Einzäunung		
		<input type="checkbox"/> Parkplätze		
		<input type="checkbox"/> Freizeiteinr.		
		<input type="checkbox"/> .....		
<hr/>				
<input type="checkbox"/> Material-entnahme	<input type="checkbox"/> im SG	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> Torf	<input type="checkbox"/> großflächig
	<input type="checkbox"/> außerhalb SG <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Sand	<input type="checkbox"/> kleinflächig
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> Kies	Geschätzte Fläche
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> Gestein	.....
			<input type="checkbox"/> .....	
<hr/>				
<input type="checkbox"/> Gewässer-belastung	<input type="checkbox"/> stehendes	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> Trübung	
	<input type="checkbox"/> fließendes	<input type="checkbox"/> Erholung	<input type="checkbox"/> Schaum	
	<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> Siedlungsnähe	<input type="checkbox"/> ölig	
	<input type="checkbox"/> Gewässer	<input type="checkbox"/> Industrienähe	<input type="checkbox"/> .....	
		<input type="checkbox"/> Fischerei	<input type="checkbox"/> .....	
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....	
<hr/>				
<input type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Wasserregimes	<input type="checkbox"/> im SG	<input type="checkbox"/> Teich	<input type="checkbox"/> Wasserbauliche Maßnahmen wie	<input type="checkbox"/> Wasserspiegel od.
	<input type="checkbox"/> außerhalb SG <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> Bach	<input type="checkbox"/> Dränage	<input type="checkbox"/> Grundwasserabsenkung
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....
<hr/>				
<input type="checkbox"/> Beanspruchung d. Vegetation	<input type="checkbox"/> im Sinn d. SG	<input type="checkbox"/> Baumschicht	<input type="checkbox"/> Besucherverkehr	<input type="checkbox"/> Trampelpfade
	<input type="checkbox"/> SG beeintr.	<input type="checkbox"/> Strauchschicht	<input type="checkbox"/> Militär	<input type="checkbox"/> Fahrspuren
		<input type="checkbox"/> Krautschicht	<input type="checkbox"/> Straßen- u. Wegebau	<input type="checkbox"/> Pflanzenentnahme
			<input type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> Windbruch
			<input type="checkbox"/> Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> Herbizidschäden
			<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> Mahd
				<input type="checkbox"/> Weidenutzung
				<input type="checkbox"/> .....
				<input type="checkbox"/> .....

<input type="checkbox"/> Wildschäden an der Vegetation	<input type="checkbox"/> Bäume	<input type="checkbox"/> Schälschaden	<input type="checkbox"/> Hegemaßnahmen
	<input type="checkbox"/> Sträucher	<input type="checkbox"/> Verbißschaden	<input type="checkbox"/> jagdl. Einrichtung
	<input type="checkbox"/> sonst. Vegetation	<input type="checkbox"/> Wühlschaden	<input type="checkbox"/> .....
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....

<input type="checkbox"/> Veränderung d. Vegetation	<input type="checkbox"/> Sukzession	<input type="checkbox"/> mangelnde Pflege	<input type="checkbox"/> Kiefer	Deckungsgrad des Anfluges o.ä. ..... (Skizze)
	<input type="checkbox"/> Einwanderung	<input type="checkbox"/> Eutrophierung	<input type="checkbox"/> Birke	
	<input type="checkbox"/> Anflug	<input type="checkbox"/> Einschleppung	<input type="checkbox"/> .....	
	<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....	

<input type="checkbox"/> Anpflanzungen	<input type="checkbox"/> im SG	<input type="checkbox"/> Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> Fichte	Geschätzte Fläche ..... (Skizze)
	<input type="checkbox"/> außerhalb SG <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> Kiefer	
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....	

<input type="checkbox"/> Abtrieb/ Holzeinschlag	<input type="checkbox"/> im SG	<input type="checkbox"/> Forstwirtschaft
	<input type="checkbox"/> außerhalb SG <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> .....
		<input type="checkbox"/> .....

<input type="checkbox"/> Einrichtungen	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> Informationstafeln	<input type="checkbox"/> mark. Wege
	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> Rastplätze	<input type="checkbox"/> .....
		<input type="checkbox"/> Lehrpfad	<input type="checkbox"/> .....
		<input type="checkbox"/> Parkplatz	

<input type="checkbox"/> Tourismus	<input type="checkbox"/> häufig besucht	<input type="checkbox"/> Sommertourismus	<input type="checkbox"/> Ausflugsziel
	<input type="checkbox"/> selten besucht	<input type="checkbox"/> Wintertourismus	<input type="checkbox"/> .....
		<input type="checkbox"/> Ökotourismus	<input type="checkbox"/> .....

<input type="checkbox"/> Abgrenzung	<input type="checkbox"/> ersichtlich <input type="checkbox"/> nicht ersichtlich	Abgrenzung	Abgrenzung mit
		<input type="checkbox"/> eindeutig	<input type="checkbox"/> Hinweistafel
		<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> Pfeile
		<input type="checkbox"/> nur Anhaltspunkte	<input type="checkbox"/> .....
		<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....

<input type="checkbox"/> Lage zu ähnlichen Biotopen	km:	<input type="checkbox"/> Verbindung vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	Verbindungselemente ..... .....
	<input type="checkbox"/> nah _____ <input type="checkbox"/> weit entfernt _____		

**PHÄNOLOGISCHER ZUSTAND**

---

**KURZE GEBIETSBESCHREIBUNG**

---

**ANMERKUNGEN**

---

Ist das Schutzziel gefährdet?	Wie ist das SG erreichbar?	Wie ist das SG erschlossen?
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> über einen Fußweg	<input type="checkbox"/> nicht erschlossen
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Feldweg	<input type="checkbox"/> durch Pfade
Art der Gefährdung	<input type="checkbox"/> ausgebaute Straße	<input type="checkbox"/> befestigte Wege
<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> Landes- od. Bundesstraße	<input type="checkbox"/> ausgebaute Straße
<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> .....
		Zweck der Erschließung
		<input type="checkbox"/> Landwirtschaft
		<input type="checkbox"/> .....
		<input type="checkbox"/> .....

Schutzmaßnahmen			Pflegetmaßnahmen		
	vorhanden	erforderlich		vorhanden	erforderlich
Absperrung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Pflegeplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fahrverbot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entbuschung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einzäunung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anstau/Bewässerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweistafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mahd	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bewachung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Untersuchungsintensität

randliche Begehung

Begehung der gesamten Fläche

Eingehende Untersuchung (Vegetationsaufnahmen etc.)

Untersuchungsbeeinträchtigung andere Einflüsse

.....

.....

Datum: .....

Zeitdauer der Untersuchung: .....

Bearbeiter: .....

- = Phänomen bestätigt
- = Phänomen nicht vorhanden
- = Phänomen nicht bestätigt, Vorkommen trotzdem nicht ausgeschlossen
- = Leere Kästchen bedeuten: diese Seite wurde übersehen
- 1) = dieses jedoch beeinflussend